



Referenz-Nr.: eGeko-Nr.: BDAWEL-2025-0536, d.3-ID: BD01772548, Archiv: Büro W127

Kontakt: Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 24, www.zh.ch/wasserbau

1/6

Gemeinde Oberweningen. Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet. Kommunale Gewässer.

- Gemeinde Oberweningen
- Gewässer – Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 1019
- Massgebende Unterlagen – Technischer Bericht vom 6. Mai 2024 inkl. Anhänge A01-A09 und Beilage «Hochwasserschutznachweise»
- Detailplan Gewässerraum, Mst. 1:500 vom 31. März 2025
 - Stellungnahme der Baudirektion zur Einwendung vom 27. Juni 2025

Sachverhalt

Der Gemeinderat Oberweningen stimmte am 9. Juli 2024 der Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet zu. Die Gemeinde Oberweningen übermittelte dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die zugehörigen Unterlagen zur Beurteilung und Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet.

§ 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112) bestimmt, dass die Gemeinde dem AWEL den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums von Gewässern von lokaler Bedeutung im Sinne von § 13 Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11) in Bauzonen, kommunalen Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen zur Vorprüfung einreicht.

Der Entwurf der Unterlagen für die Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet wurde vom AWEL im Sinne von § 15 e HWSchV vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Gemeinde Oberweningen vom 29. Juni 2023). Die Anträge der kantonalen Fachstellen gemäss dem Vorprüfungsbericht sind in den nun vorliegenden Akten berücksichtigt.

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen vom 22. April 2025 bis 21. Juni 2025 öffentlich auf. Über den Beginn der öffentlichen Auflage hat die Gemeinde gestützt auf § 15 g Abs. 2 HWSchV die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich informiert, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist ist eine Stellungnahme (ohne Anträge) eingegangen. Im Sinne der Stellungnahme zur Einwendung vom 27. Juni 2025 wird die Stellungnahme (Einwendung) der SBB zur Kenntnis genommen.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

Ausgangslage

Im Siedlungsgebiet von Oberweningen wird der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) an folgenden Gewässern festgelegt:

- Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 1019

Am Abschnitt zwischen Schäracher- und Bachweg wurde der Gewässerraum bereits zu einem früheren Zeitpunkt im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten festgelegt (Baudirektionsverfügung Nr. AWEL 21-0214 vom 27. April 2022).

Die Surb, öffentliches Gewässer Nr. 1001, und der Abschnitt des Dorfbachs zwischen Bahnlinie und Mündung in die Surb liegen in der Landwirtschaftszone am Siedlungsrand. Für die Surb ist ein Revitalisierungsprojekt geplant. Im Rahmen des Wasserbauprojekts der Surb ist auch die Ausdolung und Revitalisierung des Abschnitts des Dorfbachs zwischen Bahnlinie und Mündung in die Surb vorgesehen. Die Festlegung des Gewässerraums an der Surb und an diesem Abschnitt des Dorfbachs erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des Wasserbauprojekts im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten.

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- den Schutz vor Hochwasser;
- die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen in Art. 41a ff. GSchV ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

Minimaler Gewässerraum

Bei den eingedolten Gewässerabschnitten wird die rechnerisch ermittelte natürliche Gerinnesohlenbreite (Dolendurchmesser x Korrekturfaktor) anhand der natürlichen Gerinnesohlenbreiten von ober- und/oder unterhalb angrenzenden, offenen und möglichst naturnahen, natürlichen oder wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitten plausibilisiert. Die jeweiligen Gewässerräume werden auf Grundlage der plausibilisierten natürlichen Gerinnesohlenbreiten ermittelt.

Da sich der Dorfbach nicht in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befinden, ist der minimale Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 2 GSchV zu ermitteln. Gemäss Art. 41a Abs. 2 Bst. a bzw. b GSchV beträgt der minimale Gewässerraum für die Abschnitte 2 und 3 des Dorfbachs 11 m und für den Abschnitt 1 12 m.



Erhöhung des Gewässerraums

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art. 36a GSchG erfüllen kann.

Gemäss Gefahrenkarte «Wehntal / Bachsertal» (Baudirektionsverfügung Nr. 0029 vom 11. Januar 2016) liegt für alle drei Abschnitte des Dorfbachs eine mittlere Gefährdung (blauer Bereich) vor. Aus den Hochwasserschutznachweisen, welche für die massgebenden Abschnitte erbracht wurden, geht hervor, dass eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums nicht nötig ist.

Der Dorfbach weist im Siedlungsgebiet von Oberweningen gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung kein Revitalisierungspotenzial auf (grosser Nutzen für Natur und Landschaft bei einer Revitalisierung im Verhältnis zum Aufwand oder Abschnitt 1. Priorität [Umsetzungszeitraum 2015 bis 2035]). Ebenso weist er keine wenig beeinträchtigte, naturnahe oder natürliche Gewässerökonomie auf und befindet sich nicht in einem Vorranggebiet für die naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan. Eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums aus Gründen der Revitalisierung oder des Natur- und Landschaftsschutzes ist demnach nicht notwendig.

Im Festlegungssperimeter sind keine Gewässernutzungen im Sinne von Wasserkraftanlagen (aktive Wasserrechte) oder sonstige Anlagen zur Sanierung Wasserkraft (wie z.B. Fischtreppe) vorhanden. Der Stellenwert der Erholungsnutzung resp. der Bezug der Erholungsnutzung zum Gewässer wird als gering eingestuft. Eine Erhöhung aus Sicht Gewässernutzung ist somit nicht angezeigt.

Anpassung des Gewässerraums und Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben

Gemäss § 15 k Abs. 1 HWSchV wird der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

Vorliegend wird der Gewässerraum an keinem Abschnitt asymmetrisch angeordnet.

Gemäss Art. 41a Abs. 4 Bst. a GSchV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Die eingedolten Abschnitte 1 und 2 des Dorfbachs liegen im Strassenraum (Schleinikerstrasse bzw. Dorfstrasse) und in der Wohngewerbezone bzw. Kernzone. Aufgrund der Lage im dicht überbauten Gebiet (gem. Beurteilung in Anhang A05) bzw. im Strassenraum, besteht an dieser Lage kein Öffnungspotenzial. Für diese beiden Abschnitte wird deshalb ein reduzierter Gewässerraum von 3.25 m bzw. 3.0 m Breite festgelegt. Der Hochwasserschutz und die Zugänglichkeit für den Unterhalt resp. für eine praktikable minimale Eingriffsbreite bleiben im reduzierten Gewässerraum gewährleistet.

Schlussprüfung und Interessenabwägung

Aufgrund der vorgesehenen Reduktion des Gewässerraums an den Abschnitten 1 und 2 des Dorfbachs wurde eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen. Diese ist im technischen Bericht (Kapitel 4.4 und Anhänge A06-A08) aufgeführt. Die wesentlichen Ergebnisse sind nachfolgend zusammengefasst.

Durch die Reduktion auf die minimale Eingriffsbreite in den eingedolten Abschnitten 1 und 2 des Dorfbachs wird den baulichen Gegebenheiten (dicht überbaut) und dem fehlenden Öffnungspotenzial Rechnung getragen. Der aus Sicht Hochwasserschutz mindestens erforderliche Raum wird weiterhin gesichert.

Von der Gewässerraumfestlegung in der Gemeinde Oberweningen sind keine Fruchtfolgefleichen, keine Landwirtschaftsflächen, keine archäologische Zone und keine Denkmalschutzobjekte betroffen.

Der Gewässerraum tangiert zwei historische Verkehrswege (ohne Substanz, von lokaler bzw. regionaler Bedeutung, s. Anhang A03). Mit der vorliegenden Festlegung wird der Erhalt der IVS-Objekte nicht verhindert.

C. Ergebnis

Die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet von Oberweningen wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 WWG bis zu einer allfälligen Anpassung des Wasserwirtschaftsgesetzes weiterhin Gültigkeit behält. Somit ist für alle Gewässer ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeolG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen ist der Gewässerraum Bestandteil des Katasters über die öffentlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Rechtskräftige Gewässerräume und der Verzicht auf eine Festlegung werden für jedermann zugänglich im Geografischen Informationssystem des Kantons eingetragen.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV wird gestützt auf § 15 h HWSchV an folgenden Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Oberweningen festgelegt:

- Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 1019

Massgebende Unterlagen:

- Technischer Bericht vom 6. Mai 2024 inkl. Anhänge A01-A09 und Beilage «Hochwasserschutznachweise»
- Detailplan Gewässerraum, Mst. 1:500 vom 31. März 2025
- Stellungnahme zur Einwendung vom 27. Juni 2025

- II. Die Stellungnahme der SBB vom 8. Mai 2025 betreffend den Gewässerraum entlang der Bahnlinie Oberglatt – Niederweningen wird im Sinne der Stellungnahme zur Einwendung vom 27. Juni 2025 zur Kenntnis genommen.

- III. Die Gemeinde Oberweningen wird eingeladen,

- diese Verfügung im kantonalen Amtsblatt und im gemeindeüblichen Publikationsorgan öffentlich bekannt zu machen und zusammen mit der Stellungnahme zur Einwendung vom 27. Juni 2025 öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV),
- nach Rechtskraft der Festlegung des Gewässerraums das AWEL durch die Zustellung einer Rechtskraftbescheinigung darüber zu informieren.

- IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

- a) die Gemeinde Oberweningen, Bauamt, Deborah Trutmann, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen, für sich und zur Eröffnung an die Einwenderin (SBB), mit folgender Beilage (einfach): Stellungnahme zur Einwendung vom 27. Juni 2025;
- b) die efp Ingenieure Planer Geometer AG, Stefan Zinggeler (elektronisch an stefan.zinggeler@efp.ch);
- c) das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch an gs-stab@bd.zh.ch);
- d) die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Stab, Ilaria Ghezzi (elektronisch);
- e) das Amt für Landschaft und Natur, Strategie, Koordination & Recht (elektronisch an aln@bd.zh.ch);

- f) das Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, Nina Dähler (elektronisch);
- g) das Tiefbauamt, Strasseninspektorat, David Amrein (elektronisch);
- h) das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung, Ute Sakmann (elektronisch);
- i) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Kommunaler Wasserbau, Tobias Buser (elektronisch);
- j) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Grundlagen und Hydrometrie, Dominik Koehler (elektronisch);
- k) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Anita Bianchi (elektronisch).

Im Auftrag der Baudirektion:


Christoph Zemp
Amtschef

10. Juli 2025

Rechtskraftsbescheinigung
Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.
Zürich, 21.08.2025

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: 



Stellungnahme zur Einwendung zur Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Oberweningen gemäss § 15 h HWSchV.

27. Juni 2025
1/2

1. Öffentliche Auflage

Die Gemeinde Oberweningen legte den nach der kantonalen Vorprüfung gemäss § 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) überarbeiteten Entwurf der Gewässerraumfestlegung gemäss § 15 g HWSchV vom 22. April 2025 zum 21. Juni 2025 während 60 Tagen öffentlich auf und machte die Planaufgabe öffentlich bekannt. Über den Beginn der öffentlichen Auflage informierte die Gemeinde Oberweningen die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist konnte jedermann zum Entwurf Einwendungen erheben (§ 15 g Abs. 4 HWSchV).

Innert der Auflagefrist ist keine Einwendung, sondern nur eine Stellungnahme (ohne Anträge) eingegangen.

2. Einwendung ohne Antrag

Stellungnahme vom 8. Mai 2025 betreffend Festlegung des Gewässerraums in Bezug auf die Bahnlinie Oberglatt – Niederweningen Gleisende, KM 22.235 – 22.200

In der Stellungnahme der SBB wird für die weitere Planung um Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise gebeten:

- Die Festlegung des Gewässerraums resp. die daraus resultierenden Massnahmen dürfen keine Erhöhung oder Verschiebung von Risiken zu Ungunsten der SBB verursachen in Bezug auf Naturgefahren.
- Es darf für die SBB keinen erhöhten Unterhaltsbedarf geben was die Grünpflege / Böschungssicherung und -unterhalt betrifft.

Hinweis der Baudirektion

Bei der vorliegenden Gewässerraumfestlegung handelt es sich um eine rein planerische Massnahme, aus der weder wasserbauliche Massnahmen noch unmittelbare bauliche Auswirkungen auf Anlageteile der SBB resultieren. Durch die Festlegung des Gewässerraums werden die gestellten Bedingungen daher grundsätzlich erfüllt resp. hat die Festlegung des Gewässerraums keine Auswirkungen auf diese.

Durch die Festlegung des Gewässerraums werden Ausbau-, Unterhalts- und Erneuerungsprojekte der SBB nicht verunmöglicht. Standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen sind im Gewässerraum bewilligungsfähig. Für bestehende Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums gilt die Bestandegarantie.

Bei baulichen Veränderungen im Gewässerraum – sei es von Seiten Wasserbau aufgrund eines konkreten Wasserbauprojekts oder von Seiten SBB bei Ausbau- oder Erneuerungsprojekten – ist im Rahmen des jeweiligen konkreten Bauvorhabens die Einhaltung der von der SBB gestellten Bedingungen zu prüfen.



Rechtskraftsbescheinigung
Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.
Zürich, 21.08.2025

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: *Freisen*

Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung
Publikationsdatum: KABZH 15.07.2025
Öffentlich einsehbar bis: 15.07.2028
Meldungsnummer: RP-ZH02-0000002973

Publizierende Stelle
Gemeinde Oberweningen, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen

Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Oberweningen, Genehmigung, Oberweningen

Angaben zum Inhalt:

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Vorschriften zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Schweizer Gewässer wieder naturnäher werden. Unter anderem müssen die Kantone entlang aller Flüsse, Bäche und Seen einen sogenannten Gewässerraum festlegen. Er verhindert, dass die Gewässer stärker zugebaut werden und schützt ihre Uferbereiche.

Der Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Oberweningen wurde vom 22. April 2025 bis zum 21. Juni 2025 öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist konnte jedermann Einwendungen zum Entwurf erheben.

Die Baudirektion hat die Einwendung geprüft. Der Entscheid über den Umgang mit der Einwendung ist in der Stellungnahme zu der Einwendung dokumentiert.

Die Baudirektion Kanton Zürich hat mit Verfügung vom 10. Juli 2025 den Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV und gestützt auf § 15 h HWSchV im Siedlungsgebiet der Gemeinde Oberweningen festgelegt.

Beschluss-/Verfügungsnummer: BD01772548

Beschluss-/Verfügungsdatum: 10.07.2025

Angaben zur Auflage:

Gestützt auf § 15 i HWSchV macht die Gemeinde Oberweningen die Festlegung öffentlich bekannt. Die Verfügung vom 10. Juli 2025 wird - zusammen mit der Stellungnahme zu der Einwendung - vom 15. Juli 2025 bis zum 14. August 2025 während 30 Tagen bei der Gemeinde Oberweningen, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen öffentlich aufgelegt. Die physischen Unterlagen können zu den regulären

Schalteröffnungszeiten der Gemeinde eingesehen werden und die Gewässerräume sind im kantonalen GIS-Browser (www.maps.zh.ch) publiziert.

Rechtliche Hinweise:

Gestützt auf § 15 i HWSchV macht die Gemeinde Oberweningen die Festlegung öffentlich bekannt. Die Verfügung vom 10. Juli 2025 wird - zusammen mit der Stellungnahme zu der Einwendung - vom 15. Juli 2025 bis zum 14. August 2025 während 30 Tagen bei der Gemeinde Oberweningen, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen öffentlich aufgelegt. Die physischen Unterlagen können zu den regulären Schalteröffnungszeiten der Gemeinde eingesehen werden und die Gewässerräume sind im kantonalen GIS-Browser (www.maps.zh.ch) publiziert.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 14.08.2025

Kontaktstelle:

Gemeinde Oberweningen
Dorfstrasse 6
8165 Oberweningen

Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 HWSchV

Technischer Bericht GEMEINDE OBERWENINGEN



06.05.2024

Änderungsverzeichnis

Version	Datum	Verfasserin	Geprüft von
Entwurf	30.11.2022	pok, jub	zil
Revision	28.11.2023	pok	zil
Revision	06.05.2024	zin	zin
Revision	28.03.2025	zin	zin

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Oberweningen,
Bauamt
Dorfstrasse 6
8165 Oberweningen
Kontaktperson:
Michael Zbinden
Tel.: 044 856 18 74
E-Mail: Michael.Zbinden@oberweningen.ch

Auftragnehmer

EFP AG
Affolternstrasse 18
8105 Regensdorf
Kontaktperson:
Stefan Zinggeler
Tel.: 044 843 41 41
E-Mail: stefan.zinggeler@efp.ch

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	6
1.1.	Ausgangslage	6
1.2.	Auftrag und gesetzliche Vorgaben	6
1.3.	Projektperimeter	7
1.4.	Produkte	7
1.5.	Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums und Verfahrensablauf	7
1.6.	Grundsätze und Prinzipien	8
2.	Grundlagenübersicht zur Interessenermittlung	14
2.1.	Einführung	14
2.2.	Grundlagen auf Stufe Bund	14
2.2.1.	Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) (2)	14
2.2.2.	Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) (3)	14
2.3.	Kantonale Grundlagen	16
2.3.1.	Kantonaler Richtplan	16
2.3.2.	Öffentliche Oberflächengewässer (25)	16
2.3.3.	Ökomorphologie Fliessgewässer (26)	17
2.3.4.	Gewässerschutzkarte (27)	18
2.3.5.	Revitalisierungsplanung Fliessgewässer (28)	18
2.3.6.	Historische Gewässerkarte im GIS Browser (29)	19
2.3.7.	Naturgefahrenkarte (30)	20
2.3.8.	Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte (31)	21
2.3.9.	Risikokarte Hochwasser (32)	22
2.3.10.	Hochwasserschutzprojekte (33)	22
2.3.11.	Gewässernutzung / Wasserrechte (34)	22
2.3.12.	Baulinien (37)	23
2.3.13.	Fuss und Wanderwege (39)	24
2.3.14.	Kantonale Staatsstrassengrundstücke (41)	24
2.3.15.	Inventar für Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (Kantonale Denkmalschutzobjekte) (42)	25
2.3.16.	Archäologische Zonen (43)	25

2.3.17.	Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBI) (44)	25
2.3.18.	Landwirtschaftliche Bewirtschaftung / Orthofoto (49)	25
2.3.19.	Meliorationskataster (50)	25
2.4.	Regionale Grundlagen	27
2.4.1.	Regionaler Richtplan	27
2.5.	Kommunale Grundlagen	28
2.5.1.	Kommunale Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung / Zonenplan) (74)	28
2.5.2.	Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte (83)	30
2.5.3.	Hochwasserschutzprojekte (84)	30
2.5.4.	Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Werkleitungskataster (94)	30
3.	Abschnittsbildung (Dorfbach)	31
3.1.	Abschnitt 1	31
3.2.	Abschnitt 2	31
3.3.	Abschnitt 3	32
4.	Bemessung Gewässerraum	32
4.1.	Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a GSchV	32
4.2.	Erhöhung Gewässerraum	32
4.2.1.	Hochwasserschutz	32
4.2.2.	Gewässerraumrevitalisierung	33
4.2.3.	Natur- und Landschaftsschutz	33
4.2.4.	Gewässernutzung	33
4.3.	Anpassung des Gewässerraums	34
4.4.	Schlussprüfung	35
4.4.1.	Abschnitt 1	35
4.4.2.	Abschnitt 2	35
4.4.3.	Abschnitt 3	36
5.	Ausscheidung Gewässerraum	37
6.	Anhang	38

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Gewässer bilden vielfältige und vernetzte Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Für die Ausbildung dieser Lebensräume brauchen die Gewässer genügend Raum. Der Raum entlang von Gewässern ist jedoch begehrt und wird vielerorts immer knapper. Lebendige Gewässer mit genügend grossen Gewässerräumen erfüllen eine Vielzahl von Schutz- und Nutzungsansprüchen an die Gewässer und sind Voraussetzung für eine funktionierende, integrale Wasserwirtschaft. Deswegen hat der Bund 2011 das revidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) und die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) in Kraft gesetzt. Mit diesen gesetzlichen Grundlagen verpflichtet der Bund die Kantone entlang von Seen, Flüssen und Bächen einen sogenannten Gewässerraum festzulegen und vor Überbauung zu schützen. Einerseits soll damit der nötige Spielraum für Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen, für die Erholung der Bevölkerung sowie für die Nutzung des Gewässers, etwa für die Stromproduktion aus Wasserkraft, erhalten bleiben. Andererseits bildet der Gewässerraum auch eine Pufferzone zum Schutz der angrenzenden Grundstücke vor Hochwasser und den Schutz des Wassers vor Verunreinigungen. Bestehende Bauten im Gewässerraum dürfen stehen bleiben und auch leichte bauliche Anpassungen bleiben möglich. Solange der Gewässerraum nicht rechtskräftig festgelegt wurde, regeln die Übergangsbestimmungen der GSchV direkt und grundeigentümerverbindlich die Bemessung der von Bauten und Anlagen freizuhaltenden Uferstreifen.

1.2. Auftrag und gesetzliche Vorgaben

Während der Bund die eigentlichen Bemessungsregeln festlegt, regeln die Kantone das Vorgehen bei der Gewässerraumfestlegung. Im Kanton Zürich sind die Grundsätze und Verfahren zur Gewässerraumfestlegung in der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) geregelt. Gemäss § 15ff. HWSchV sind die Gemeinden für die Erarbeitung des Gewässerraums an Gewässern von lokaler Bedeutung und der Kanton für die Erarbeitung des Gewässerraums an Gewässern von kantonaler und regionaler Bedeutung sowie an Gewässern von lokaler Bedeutung ausserhalb des Siedlungsgebiets zuständig.

Im Kanton Zürich wird der Gewässerraum zunächst im Siedlungsgebiet festgelegt. Dieses umfasst für die Gewässerraumfestlegung an den kommunalen Gewässern Bauzonen, kommunale Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen. Die Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebiets folgen zu einem späteren Zeitpunkt.

Der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) behält bis zu einer allfälligen Anpassung des WWG weiterhin Gültigkeit. Somit ist für alle Gewässer generell ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Der Auftrag für die Festlegung der Gewässerräume im Siedlungsgebiet der Gemeinde Oberweningen wurde an das Ingenieurbüro EFP AG in Regensdorf vergeben.

1.3. Projektperimeter

Da derzeit das Projekt zur Revitalisierungsplanung an der Surb in Bearbeitung ist, beschränkt sich die Festlegung der Gewässerräume auf den Dorfbach. Die Gewässerräume an der Surb werden im Rahmen des Revitalisierungsprojekts ausgeschieden.

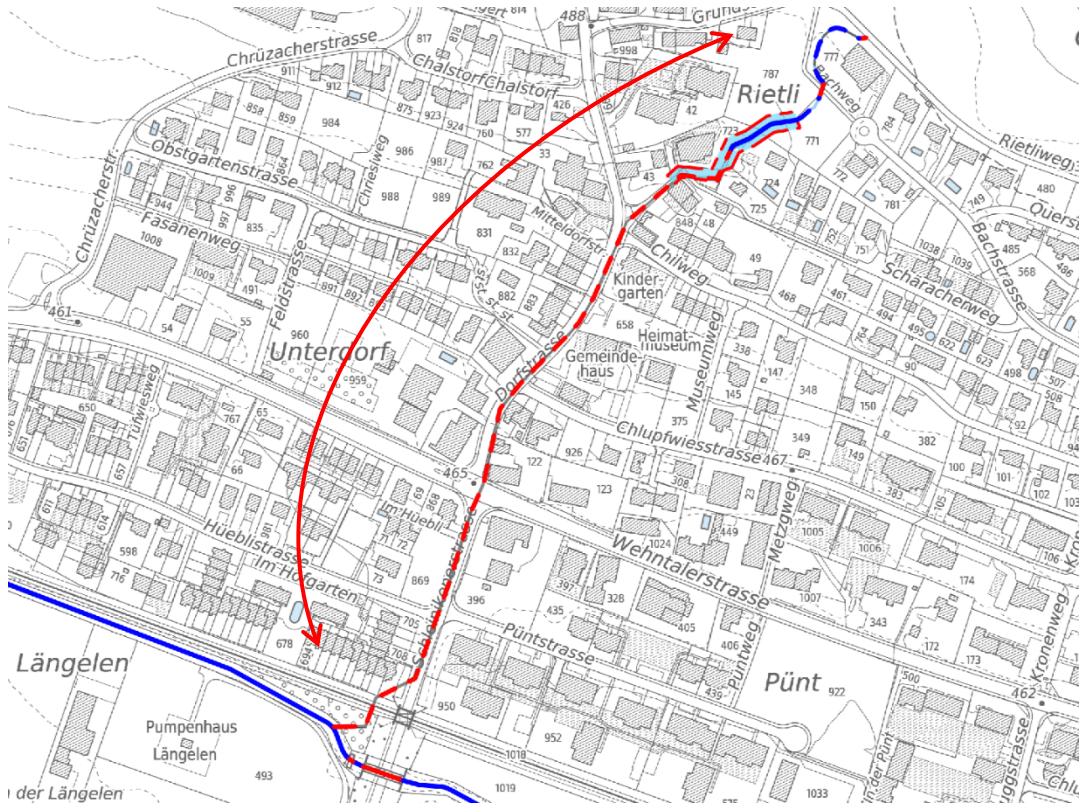


Abbildung 1: Siedlungsgebiet (grau) und Projektperimeter (roter Pfeil) am Dorfbach

1.4. Produkte

Das Schlussdossier umfasst folgende Bestandteile:

- Technischer Bericht inkl. folgender Beilagen:
 - Detailpläne Gewässerraum (max. Mst. 1:1'000)
 - Formular Vorabklärung
 - Festlegung Gewässerraum – Herleitung und Resultate
 - Terminplan
 - Abschnittsweise Dokumentation der Interessen Inventare mit Substanzschutz
 - Beurteilung dicht überbaut, nicht dicht überbaut
 - Interessenermittlung, -beurteilung und -abwägung

1.5. Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums und Verfahrensablauf

In der Gemeinde Oberweningen kommt für die Festlegung der Gewässerräume im Siedlungsgebiet das vereinfachte Verfahren zur Anwendung. Im Terminplan A01 ist der zeitliche Ablauf detailliert ersichtliche.

1.6. Grundsätze und Prinzipien

Ortsspezifische Gesamtschau

Die Gewässerräume sind in einer ortsspezifischen Gesamtschau und im Rahmen einer umfassenden Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Interessen in Anlehnung an Art. 3 RPV festzulegen. Nebst der Funktion und dem Charakter des Gewässerraums sind – soweit recht- und zweckmässig – auch die Bedürfnisse der Siedlungs- und Landschaftsentwicklung zu berücksichtigen. Innerhalb des Gewässerraums sind die natürlichen Funktionen des Gewässers möglichst zu verbessern (in Abstimmung mit der Revitalisierungsplanung) und der Hochwasserschutz sowie die Gewässernutzung (inkl. Erholungsnutzung) zu gewährleisten. Die ortsspezifische Gesamtschau ist besonders bei einer Festlegung des Gewässerraums in einem zusammenhängenden Planungsgebiet und bei Gründen zwingend, die für eine Vergrößerung oder Verkleinerung des Gewässerraums sprechen.

Gewässerraum an allen offenen Gewässern festlegen

Der Gewässerraum ist an allen offenen Gewässern gemäss kantonalem Gewässerplan festzulegen. Bei privaten Gewässern erfolgt eine fallweise Beurteilung. Bei Wasserrechtsanlagen im Nebenschluss von Gewässern wird nur dann ein Gewässerraum festgelegt, wenn es sich nachweislich um ein Gewässer im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung handelt. Der Gewässerraum orientiert sich – soweit recht- und zweckmässig – an bestehenden Vorgaben (Gewässerparzellen, Baulinien, Gewässerabstandslinien, Gewässerabstand etc.). Das heisst, dass nach Möglichkeit vorhandene Grundlagen und künftige Planungen berücksichtigt werden. Die im Gewässerschutz erzielten Erfolge (z. B. mit dem Gewässerabstand gemäss § 21 WWG) können dadurch gesichert und gezielt weiterentwickelt werden. Gemäss GSchV des Bundes «kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist». Dies ermöglicht im dicht überbauten Siedlungsgebiet einen gewissen Spielraum bei der Ausscheidung des Gewässerraums. Die Interessen der Siedlungsentwicklung können berücksichtigt werden, sofern der Hochwasserschutz erfüllt ist. Eine Abweichung von den Mindestvorgaben der GSchV ist im Rahmen einer Interessenabwägung im Einzelfall zu begründen. Künftige Anpassungen des Gewässerraums aufgrund der baulichen Entwicklung in einem Gebiet bleiben möglich.

Gewässerraum bei eingedolten Gewässern

Gemäss Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Eindolungen sind deshalb wo immer möglich offenzulegen. Um den Zugang zu einer Dole für deren Unterhalt und Ersatz zu sichern, wird im Grundsatz bei allen eingedolten Gewässern (inkl. überdeckte Hochwasserentlastungskanäle) ein Gewässerraum festgelegt. Zwingend ist die Festlegung bei Hochwasserschutzdefiziten oder einem vorhandenen Revitalisierungspotenzial im Sinne einer Ausdolung.

Die Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum ist im Einzelfall möglich, wenn mit einem rechtlich und finanziell gesicherten Hochwasserschutzprojekt nachgewiesen wird, dass das vorliegende Hochwasserschutzdefizit mit Sicherheit nicht am gegenwärtigen Standort der Dole behoben werden kann. Die Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum ist ebenfalls möglich, wenn eine Dole durch anderweitige, planerische Festlegungen, die das Gewässer vor Überstellung schützen und somit der Raumsicherung für das Gewässer dienen, oder durch die baulichen Gegebenheiten mit Sicherheit vor einer Überstellung mit Bauten und Anlagen geschützt ist. Da der Gewässerraum in solchen Fällen aber zur Sicherung einer minimalen Eingriffsbreite dient, rät das AWEL grundsätzlich von der Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum ab. Die Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum muss in jedem Fall begründet werden. Durch die Ausscheidung eines minimalen Gewässerraums von mindestens 11 Metern auch bei eingedolten Gewässern entstehen in der Regel keine neuen Einschränkungen und die bewährte Praxis mit dem 5 Meter breiten

Gewässerabstand kann beibehalten werden. In begründeten Fällen kann der mindestens 11 Meter breite Gewässerraum unterschritten werden, insbesondere wenn kein Revitalisierungspotenzial vorhanden oder ein kleinerer Gewässerraum für Unterhaltszwecke ausreichend ist. Im Gewässerraum von eingedolten Fließgewässern gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen (Dünger- und Pflanzenschutzmittelverbot) nicht.

Nachweis der Hochwassersicherheit

Die Gewährleistung des Hochwasserschutzes innerhalb des Gewässerraums ist ein zentrales Anliegen der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung. Mit der Festlegung des Gewässerraums muss bei einem Hochwasserschutzdefizit nachgewiesen werden, wie gross der Gewässerraum sein muss, um den Hochwasserschutz gewährleisten zu können. Der Zugang für den Gewässerunterhalt ist dabei Teil des Hochwasserschutzes und in der Regel innerhalb des Gewässerraums sicherzustellen, sofern er nicht durch andere planerische Festlegungen oder die baulichen Gegebenheiten ausserhalb des Gewässerraums gesichert ist. Falls kein Hochwasserschutzdefizit vorliegt und keine Vergrösserung des Gewässerraums aus ökologischen Gründen oder aufgrund einer Gewässernutzung nötig wird, genügen in der Regel die Mindestbreiten gemäss GSchV. Der Nachweis der Hochwassersicherheit ist gemäss Art. 41a GSchV auch Grundvoraussetzung für die Anpassung des Gewässerraums an die baulichen Gegebenheiten im dicht überbauten Gebiet. Die Hochwassersicherheit und die Sicherung des Zugangs für den Gewässerunterhalt sind bei einer Anpassung des Gewässerraums – insbesondere bei einer Unterschreitung der Mindestbreiten gemäss GSchV – in jedem Fall nachzuweisen.

Berücksichtigung zusätzlicher Kriterien bei der Interessenabwägung

Im Gewässerraum sind aufgrund der Gewässerschutzgesetzgebung neben dem Hochwasserschutz folgende Funktionen zu gewährleisten:

- **Natürliche Funktionen:** Transport von Wasser und Geschiebe, Ausbildung naturnaher Strukturvielfalt in den aquatischen, amphibischen und terrestrischen Lebensräumen, Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften, dynamische Entwicklung des Gewässers und die Vernetzung der Lebensräume. Dabei sind der Ist-Zustand und das Potenzial auf Grundlage der Revitalisierungsplanung zu beachten.
- **Gewässernutzung:** Wasserkraftnutzung, Erholungsnutzung, Anlagen zur Sanierung der Wasserkraft.

Diese Funktionen können eine Vergrösserung des Gewässerraums über die Mindestbreiten hinaus nötig machen. Dadurch allenfalls betroffene Interessen, beispielsweise der Siedlungsentwicklung, der Landwirtschaft (landwirtschaftliche Nutzflächen, Bewirtschaftungseinschränkungen, Meliorationsanlagen, Betriebsstandorte mit Nutztierhaltung) oder des Bodenschutzes (Fruchtfolgeflächen, natürlich gewachsene Böden), sind in der Interessenabwägung, insbesondere hinsichtlich der Frage des erforderlichen Masses der Vergrösserung und der Anordnung des Gewässerraums (asymmetrische Anordnung, Harmonisierung), zu berücksichtigen.

Im Siedlungsgebiet ist in «dicht überbauten Gebieten» im Interesse der Siedlungsentwicklung eine Unterschreitung der Mindestbreiten des Gewässerraums möglich, sofern die Anliegen des Gewässerschutzes im verbleibenden Gewässerraum erfüllt sind. Dabei sind in einer Interessenabwägung weitere Kriterien zu beachten und entsprechend zu gewichten:

- **Ortsplanerische und städtebauliche Aspekte** (Zusammenspiel zwischen Gewässer-, Siedlungs- und Strassenraum, Entwicklungsplanungen, innere Verdichtung, Landschaftsbild etc.) mit dem Ziel, je nach Charakter und Bedeutung des Gewässers, bestehende (Lebensraum-) Qualitäten zu erhalten und neue schaffen zu können

- Einfluss auf bestehende oder geplante ober- und unterirdische **Infrastrukturen**, wie z. B. Verkehrsverbindungen und Leitungen
- Einfluss auf bestehende **öffentliche und private Nutzungen**
- Stärkung der **Erholungs- und Grünraumfunktion** – insbesondere im dicht überbauten Gebiet
- Aspekte des **Ortsbild- und Denkmalschutzes** und der **Archäologie**

Auch wenn der Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet den baulichen Gegebenheiten angepasst und die Mindestbreiten unterschritten werden können, muss der verbleibende Gewässerraum den Hochwasserschutz gewährleisten und minimale, ökologische Funktionen wahrnehmen. Der Gewässerraum darf nur so weit beansprucht werden, wie dies zwingend nötig ist.

Anordnung des Gewässerraums

Der Gewässerraum wird in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, z. B. zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt, als Anordnungsspielraum bei bestehenden Bauten und Anlagen oder um den Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet nicht den baulichen Gegebenheiten anpassen zu müssen. Voraussetzung dafür ist, dass in der Gesamtbilanz aller Interessen eine insgesamt bessere Lösung erzielt werden kann und die Funktionen des Gewässerraums nicht geschmälert werden.

Bestandesgarantie und Bewilligungsfähigkeit von bestehenden Bauten und Anlagen

Bereits bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen, die sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Sie dürfen weiterhin genutzt und unterhalten werden. Sie geniessen in der Bauzone darüber hinaus eine erweiterte Bestandesgarantie (§ 357 PBG). Damit bleiben gewisse Um- und Ausbauten/Erweiterungen sowie Nutzungsänderungen möglich. Vorbehalten bleiben anderslautende baurechtliche Bestimmungen. Im Grundsatz ist keine weitere Beanspruchung des Gewässerraums durch ober- und unterirdische Bauten und Anlagen unter dem Titel der Bestandesgarantie möglich. Für Erweiterungen, Ersatzbauten und Neuanlagen im Gewässerraum ist eine Einzelfallbeurteilung nötig. Sie sind grundsätzlich nur bewilligungsfähig, wenn sie nachweislich im öffentlichen Interesse liegen und standortgebunden sind.

Nebst den in Art. 41c Abs. 1 GSchV genannten Fuss- und Wanderwegen, Flusskraftwerken und Brücken sind auch weitere im öffentlichen Interesse liegende Infrastruktur- und Erholungsanlagen im Gewässerraum bewilligungsfähig, sofern sie in einem übergeordneten Gesamtkonzept stehen, die Gewässerschutz-, Natur- und Heimatschutzinteressen (Gefährdung von Habitaten und Landschaften) nicht verletzen und aus topographischen Gründen auf einen Standort am Gewässer angewiesen sind (standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder –einleitung dienen wie z.B. ein Abwasserkanal im Freispiegel, Drainagehauptleitungen und Pumpwerke) oder aus erholungsfunktionalen Gründen am Gewässer liegen müssen. In jedem Fall muss das öffentliche Interesse nachgewiesen und alternative Standorte geprüft werden. Wirtschaftlichkeitsüberlegungen allein sind nicht hinreichend. Der Eingriff in den Gewässerraum muss so gering wie möglich gehalten werden. Ausserhalb der Bauzone kommt innerhalb des Gewässerraums Art. 41c Abs. 2 GSchV und somit die verfassungsrechtliche Bestandesgarantie zur Anwendung. Für die Erweiterung, den Ersatz oder die Neuanlage von nicht standortgebundenen und/oder nicht im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen ist bei Vorliegen neuer Erkenntnisse in dicht überbauten Gebieten auch nach der Festlegung des Gewässerraums eine Ausnahmegewilligung möglich, falls die Bauten und Anlagen zonenkonform sind und keine überwiegenden (Gewässerschutz-) Interessen (insbesondere Hochwasserschutz) dagegensprechen.

Gestaltung und Bewirtschaftung im Gewässerraum

Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Neue Bauten und Anlagen sind im Gewässerraum grundsätzlich nicht mehr bewilligungsfähig, es sei denn, sie sind im öffentlichen Interesse und standortgebunden. Unter «Bauten und Anlagen» werden nicht nur jene Bauten und Anlagen verstanden, die einer Baubewilligungspflicht nach kantonalem Recht unterstehen. Unter «Bauten und Anlagen» im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung fallen sämtliche Bauten und Anlagen gemäss dem raumplanungsrechtlichen Begriff der Bauten und Anlagen; d. h. jene künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Einrichtungen, die in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen und die Nutzungsordnung zu beeinflussen vermögen, weil sie entweder den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen. Eine konkretisierende Begriffsumschreibung findet sich in § 1 der Allgemeinen Bauverordnung (ABV). Auch im Siedlungsgebiet darf der Gewässerraum nur extensiv bewirtschaftet werden. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich verboten. Eine extensive Gartennutzung soll aber möglich bleiben. Bereits heute ist gemäss der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung des Bundes (ChemRRV) in einem beidseitigen Drei-Meter-Streifen entlang der Gewässer die Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln verboten. Der Gewässerraum soll derart ausgeschieden werden, dass der Drei-Meter-Streifen gemäss ChemRRV in der Regel im Gewässerraum enthalten ist.

Die Bewirtschaftung (minimal notwendiger Einsatz von Dünger und ggf. Pflanzenschutzmitteln) gewisser Anlagen, für die nachweislich ein grosses öffentliches Interesse besteht (z.B. Rasenflächen von öffentlichen Parkanlagen oder Fussballplätzen), fällt unter den Titel der Bestandesgarantie, soweit die Vorgaben der ChemRRV eingehalten werden.

In von der Gewässerraumfestlegung betroffenen Waldarealen bleibt die Waldbewirtschaftung, insbesondere die Holznutzung, auch im Gewässerraum uneingeschränkt möglich. Vorbehalten bleiben die Vorgaben der forstlichen Planung (WEP) sowie Natur- und Landschaftsschutzaufgaben in Schutzgebieten. Auf die Holzlagerung im Gewässerraum ist grundsätzlich zu verzichten (Abschwemmgefahr bei Hochwasser). Sofern eine solche Lagerung im öffentlichen Interesse und standortgebunden ist, kann sie in einer Einzelfallbeurteilung mittels Vereinbarung bewilligt werden. Bei ausparzellierten Lagerplätzen, die im Rahmen von Meliorationen (Waldzusammenlegungen) entstanden sind, sowie bei eingedolten Bächen ist keine Vereinbarung nötig. Im Rahmen des Gewässerunterhalts sind die statisch festgesetzten Waldgrenzen zu respektieren (Mähen auf Waldareal ist nicht zulässig). Der durch den Gewässerraum betroffene Waldboden bleibt weiterhin der Waldgesetzgebung unterstellt.

Betroffenheit weiterer landwirtschaftlicher Interessen

Fruchtfolgefleichen im Gewässerraum

Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG gilt der Gewässerraum nicht als Fruchtfolgefleiche (FFF). Überschneidet der Gewässerraum Flächen, die in den kantonalen Inventaren bereits als Fruchtfolgefleichen (FFF) verzeichnet sind, müssen die Kantone nach Art. 41^c_{bis} GSchV diejenigen Böden, die sich im Gewässerraum befinden und die (gemäss Sachplan FFF und RPV) weiterhin FFF-Qualität haben, separat ausweisen. Diese Böden können – als Potenzial – weiterhin zum Kontingent gezählt werden, erhalten aber einen besonderen Status. Im Krisenfall sind gemäss dem jeweiligen Notfallbeschluss die Böden im Gewässerraum mit FFF-Qualität als Letzte und nur im äussersten Notfall zur (vorübergehenden) intensiven Bewirtschaftung beizuziehen; dies ist sinnvoll, da der Gewässerraum insbesondere auch dem Schutz der Gewässer vor Eintrag von Nähr- und Schadstoffen der Landwirtschaft dient.

Für einen effektiven Verlust an FFF ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Art. 13 RPG Ersatz zu leisten. Ein solcher Verlust liegt jedoch erst vor, wenn

FFF im oder ausserhalb des Gewässerraums durch ein Wasserbauprojekt effektiv beansprucht werden. Falls der Gewässerraum Kulturland enthält, so ist bei der Planung eines Hochwasserschutz-, Revitalisierungs- oder Natur- und Landschaftsschutzprojekts am Gewässer zu gegebener Zeit in einer stufengerechten Interessenabwägung zu prüfen, wie die Beanspruchung von Kulturland und insbesondere von FFF durch eine Anpassung des Projekts minimiert werden kann (Art. 3 Abs. 2 Bst. a RPG).

Meliorationswege

Gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. b GSchV sind land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege (u.a. Meliorationswege) mit Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers zulässig, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen. Zusätzlich kann die Behörde gemäss Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV bei Strassen und Wegen mit einer Tragschicht oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern, wenn der Gewässerraum landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinausreicht, für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV bewilligen, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können. Diese Spezialregelung kann somit auch beim landseitigen Teil eines Gewässerraums, der über einen Meliorationsweg hinausragt, zur Anwendung kommen. Meliorationswege entlang von Gewässern werden häufig auch vom Gewässerunterhalt benutzt. Dann sind sie im Gewässerraum zulässig, da sie damit u.a. dem Hochwasserschutz dienen. Aus diesen Gründen sind Meliorationswege bei der Ausscheidung des Gewässerraums nicht speziell zu berücksichtigen.

Übergangsbereich

Zusätzlich zum Gewässerraum sollen die Gemeinden in Zukunft mit Gewässerabstandslinien einen Zwischenraum bezeichnen können, der einen Übergangsbereich zwischen dem Gewässerraum und angrenzenden Hoch- und Tiefbauten sichern soll. Dazu ist im Entwurf des neuen Wassergesetzes vorgesehen, § 67 PBG derart anzupassen, dass die Gemeinden die zulässigen Nutzungen innerhalb der Gewässerabstandslinien neu in der BZO definieren können. Damit kann verhindert werden, dass Hoch- und Tiefbauten direkt bis an den Gewässerraum errichtet und dadurch gewässerseitig keine Kleinbauten und Anlagen mehr erstellt werden können oder der Zugang für den Unterhalt erschwert wird. Bereits vorhandene Gewässerabstandslinien, die sich ortsplanerisch bewährt haben, können beibehalten werden.

Übergeordnete Prinzipien

Folgende übergeordnete Prinzipien kommen bei der Ausscheidung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet zur Anwendung:

- Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt im gesamten Siedlungsgebiet sowohl bei den Fliessgewässern als auch bei den stehenden Gewässern.
- Das «Siedlungsgebiet» umfasst die folgenden Zonen gemäss PBG: Bauzonen, Freihaltezonen, Erholungszonen, Reservezonen.
- Bei landwirtschaftlich genutzten Freihaltezonen, welche sich weitab vom übrigen Siedlungsgebiet befinden, wird vorderhand noch keine Ausscheidung und Festlegung des Gewässerraums vorgenommen. Die Festlegung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt mit der Festlegung des Gewässerraums im Nicht-Siedlungsgebiet. Solange der Gewässerraum nicht rechtskräftig festgelegt wurde, kommen die Übergangsbestimmungen der GSchV zur Anwendung.
- Zur Bestimmung des nötigen Gewässerraums wird das Gewässer in sinnvolle Abschnitte unterteilt.
- Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen dem Siedlungs- und dem Landwirtschaftsgebiet bzw. zwischen dem Siedlungsgebiet und dem Wald, wird der Gewässerraum beidseitig ausgeschieden, d.h. auch im Landwirtschaftsgebiet und im Wald.

- Bei kurzen sogenannten Verbindungsabschnitten (max. 300 m Länge) zwischen Siedlungsgebieten wird der Gewässerraum in der Regel durchgezogen, auch wenn dadurch beidseitig Nicht-Siedlungsgebiet (Landwirtschaftszone oder Wald) betroffen wird.
- Verläuft das Gewässer durch ein Waldstück, welches von Siedlungsgebiet umgeben ist und tangieren die geltenden Übergangsbestimmungen oder der potenzielle Gewässerraum das Siedlungsgebiet, wird der Gewässerraum auch im Waldstück ausgeschieden. Durch den Gewässerraum beanspruchter Waldboden bleibt weiterhin der Waldgesetzgebung unterstellt.
- Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen zwei Gemeinden bzw. liegt es an der Grenze, wo das Gewässer von der einen Gemeinde in die nächst unterliegende verläuft, wird die Ausscheidung des Gewässerraums aufeinander abgestimmt und die Festlegung zwischen den Gemeinden koordiniert.
- Bei einer Anpassung des Gewässerraums orientiert sich dieser an zusammenhängenden Siedlungseinheiten/-strukturen. Gebäude sind bei der Gewässerraumfestlegung grundsätzlich nicht zu umfahren, das Anschneiden durch den Gewässerraum ist, auch bei bestehenden Schutzobjekten, in Kauf zu nehmen. Sind die Voraussetzungen für eine Reduktion gegeben, ist jedoch zu prüfen, wie weit der Gewässerraum reduziert werden kann, um das Anschneiden von Schutzobjekten möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden. Der Gewässerraum ist vorzugsweise gleichmässig breit als kontinuierlicher Korridor auszuscheiden, d.h. es sind keine abrupten Richtungswechsel vorzunehmen. Die Anpassung an harmonisch verlaufende Fassadenlinien oder eine asymmetrische Anordnung ist mit einer entsprechenden Begründung möglich.
- Die Ausscheidung des minimalen Gewässerraums gemäss GSchV und die Prüfung zur Erhöhung des Gewässerraums sollen mit verhältnismässigem Aufwand möglich sein.
- Eine Anpassung des Gewässerraums im dicht überbauten Gebiet (Reduktion) macht vertiefte Abklärungen nötig. Eine umfassende Interessenabwägung muss sichergestellt werden. Im Rahmen der Gewässerraumfestlegung im vereinfachten Verfahren wird ein Abschnitt nur dann abschliessend als «dicht überbaut» oder «nicht dicht überbaut» bezeichnet, wenn für den betreffenden Abschnitt eine Reduktion erfolgt (und damit der detaillierte Nachweis anhand der Indizien für das Vorliegen von dicht überbautem Gebiet zwingend erbracht werden und positiv ausgefallen sein musste) oder eine Reduktion im Detail geprüft wurde, der detaillierte Nachweis jedoch zeigte, dass die Indizien für das Vorliegen von dicht überbautem Gebiet nicht ausreichend erfüllt sind. An Abschnitten, an denen nicht vordergründig die Absicht besteht, den minimalen Gewässerraum zu reduzieren, soll anhand einer groben Einschätzung lediglich eine Tendenz für «dicht überbaut» oder «nicht dicht überbaut» angegeben werden. Aus der Bezeichnung einer Tendenz zu dicht überbaut lässt sich keinen Anspruch auf eine spätere Reduktion des Gewässerraums oder auf eine Ausnahmegewilligung im Fall eines Bauvorhabens ableiten. Umgekehrt lässt sich aus der Bezeichnung einer Tendenz zu nicht dicht überbaut nicht ableiten, dass eine Reduktion des Gewässerraums oder die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschlossen ist. Die Tendenz lässt die Möglichkeit offen, die abschliessende Beurteilung im Bedarfsfall zu gegebener Zeit, stufengerecht für das jeweilige Vorhaben vorzunehmen und kann für diesen Fall als Argument beigezogen werden.

2. Grundlagenübersicht zur Interessenermittlung

2.1. Einführung

Das Resultat des Grundlagenstudiums ist im Formular Vorabklärung im Anhang A01 tabellarisch abgebildet und dient im Prozess der Interessenabwägung zur wertfreien Ermittlung und Dokumentation sämtlicher betroffenen Interessen. In diesem Kapitel wird nur auf diejenigen Grundlagen, für die gemäss Formular Vorabklärung eine Betroffenheit vorliegt, eingegangen.

2.2. Grundlagen auf Stufe Bund

2.2.1. Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) (2)

Die Gemeinde Oberweningen weist keinen Perimeter des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) auf.

2.2.2. Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) (3)

Im IVS erfasste Wege nationaler Bedeutung mit sichtbarer historischer Wegsubstanz stehen unter besonderem Schutz. Nationale Objekte «mit viel Substanz» sollen ungeschmälert, solche «mit Substanz» in ihren wesentlichen Elementen erhalten bleiben. Für Wege regionaler und lokaler Bedeutung sind die Kantone zuständig. Im Kanton Zürich sind jegliche Eingriffe in diese Objekte der kantonalen Fachstelle für das IVS (ARE, Kantonsarchäologie) zur Prüfung vorzulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Die Strassenabschnitte Dorfstrasse, Wehntalerstrasse der Wege und Brücken, die im Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) erfasst sind, sind von der Gewässerraumfestlegung betroffen.

Die betroffenen Objekte 496, 414.3 sind in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im Planausschnitt im Anhang A4 dargestellt.

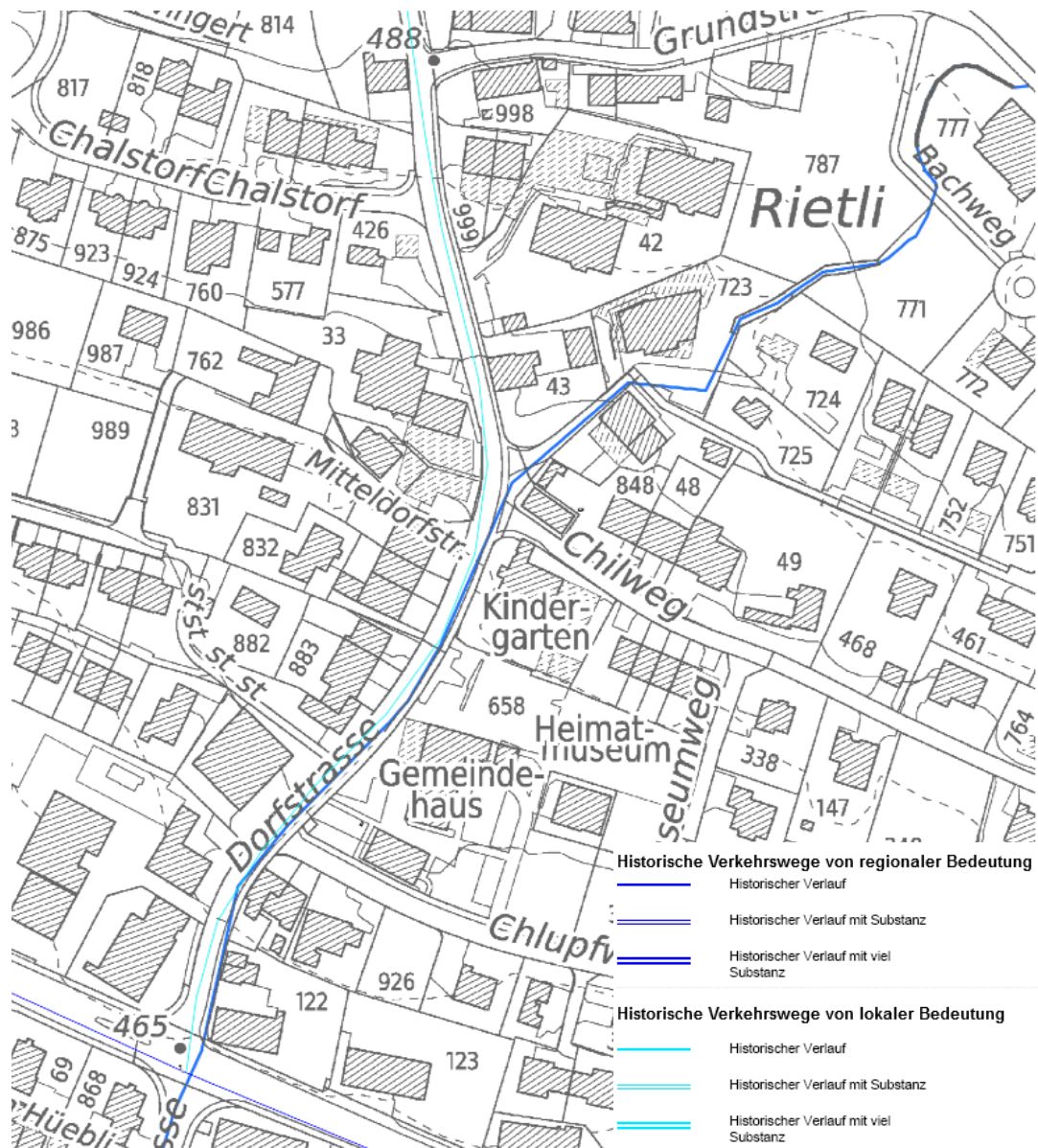


Abbildung 2: Karte des Bundesinventars der historischen Verkehrswege der Schweiz (Quelle: www.maps.zh.ch)

2.3. Kantonale Grundlagen

2.3.1. Kantonaler Richtplan

Zentrumsgebiete (10)

Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen ist der Nutzungsdruck auf Bauland (für die bauliche Verdichtung) und Freiraum (für die Erholung) sehr hoch. Zentrumsgebiete eignen sich aufgrund ihrer Lage und ihrer Funktion als Siedlungsschwerpunkte für eine überdurchschnittliche Nutzungsdichte sowie künftige bauliche Verdichtung. Für beide Nutzungen (Verdichtung und Erholung) müssen Spielräume geschaffen und gesichert werden.

Die Gemeinde Oberweningen weist kein kantonales Zentrumsgebiet im Bereich des Gewässerraums auf.

Zentrumsgebiete gemäss kantonalem Richtplan gelten als Indiz für dicht überbaut.

2.3.2. Öffentliche Oberflächengewässer (25)

Die öffentlichen Oberflächengewässer werden in vier Kategorien eingeteilt, in Abhängigkeit davon, ob sie offen oder eingedolt sind und ob sie über eine eigene Parzelle verfügen. In der Karte der öffentlichen Oberflächengewässer werden auch Wasserrechte bezüglich Wasserfassungen und Rückgaben, Wasserkanäle, -leitungen und -weiher gezeigt.

Im Projektperimeter ist der Dorfbach vorwiegend ein eingedoltes Fließgewässer ohne eigene Parzelle. Im Abschnitt Rietli verläuft der Bach zum Teil offen mit eigener Parzelle. Ein kleiner Abschnitt fliesst offen und ohne eigene Parzelle. Zum Teil befindet sich der Dorfbach in einem projektierten Gewässerraum mit Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten (s. Abb. 3).

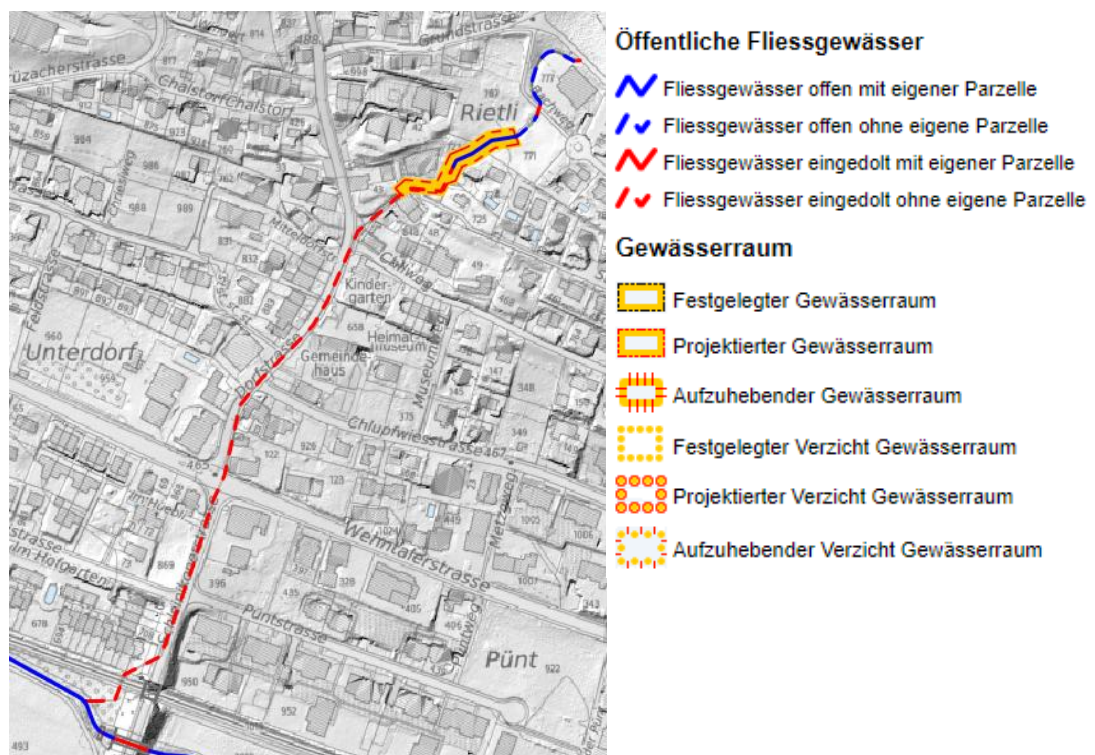


Abbildung 3: Karte der öffentlichen Oberflächengewässer (Quelle: www.maps.zh.ch)

2.3.3. Ökomorphologie Fließgewässer (26)

Unter der Ökomorphologie versteht man die strukturelle Ausprägung eines Gewässers und dessen Uferbereiche. Die Ökomorphologie der Gewässer wird in der Ökomorphologie-Karte abschnittsweise klassifiziert. Man unterscheidet zwischen natürlich/naturnah, wenig beeinträchtigt, stark beeinträchtigt, künstlich/naturfremd und eingedolt. Neben der Ökomorphologie wurden auch vorhandene Bauwerke erhoben.

Der Dorfbach ist im Projektperimeter fast durchgehend eingedolt. Im Bereich Rietli weist ein etwa 90m langer Abschnitt eine stark beeinträchtigte und ein etwa 45m langer Abschnitt eine wenig beeinträchtigte Ökomorphologie auf. In diesem Abschnitt befinden sich auch zwei Durchlässe (s. Abb. 4).

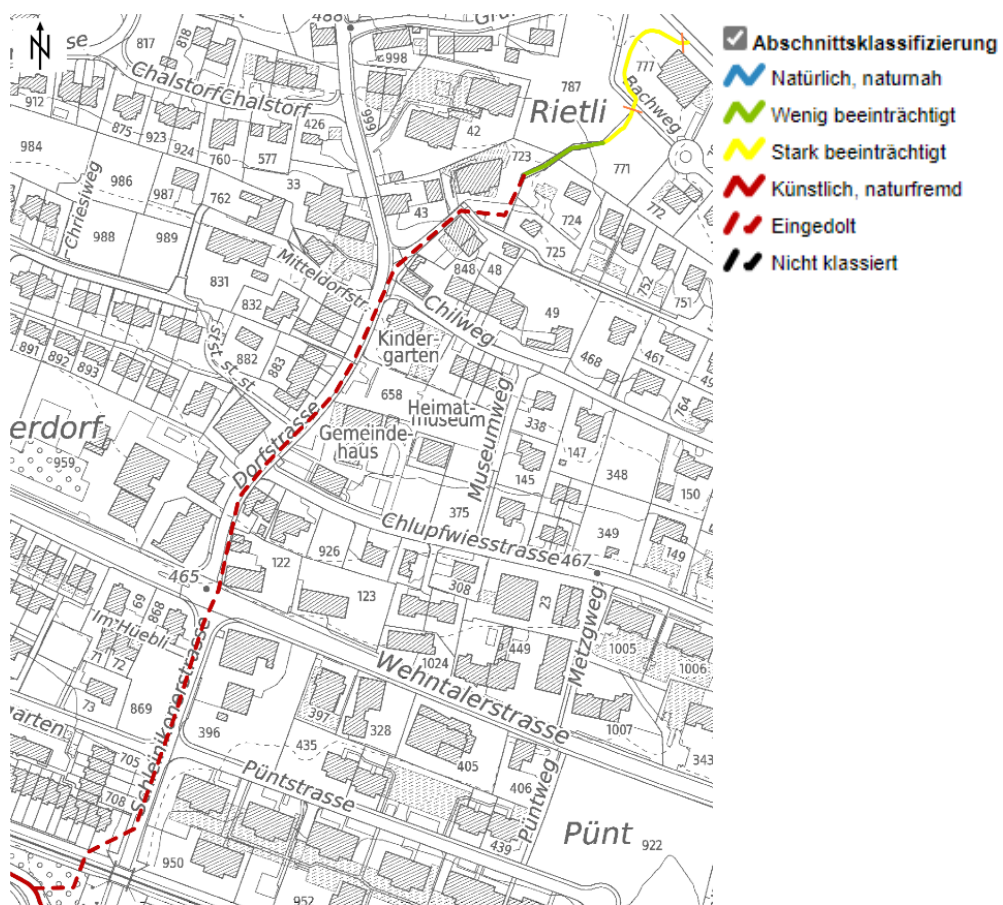


Abbildung 4: Karte der Gewässer-Ökomorphologie (Quelle: www.maps.zh.ch)

2.3.4. Gewässerschutzkarte (27)

Im Projektperimeter in Abschnitt 1 (s. Kap. 3) fliesst der Dorfbach durch die projektieren Schutzzone S2 und S3. Abschnitt 2 und 3 verlaufen im Gewässerschutzbereich Au.

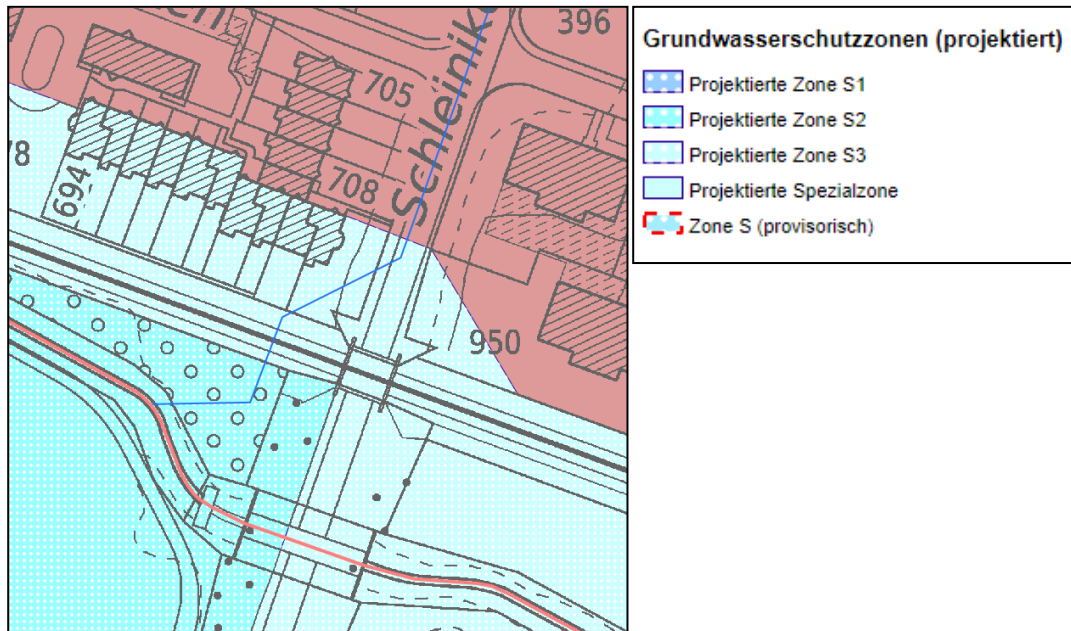


Abbildung 5: Gewässerschutzkarte (Quelle: www.maps.zh.ch)

2.3.5. Revitalisierungsplanung Fließgewässer (28)

Der Revitalisierungsplan zeigt den Revitalisierungsnutzen (Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand) sowie die Priorisierung über die gesamten Gewässernetze des Kantons Zürich auf. Die 1. Priorität hat einen Umsetzungshorizont von 20 Jahren (2015 – 2035). Die kantonale Revitalisierungsplanung hat strategischen Charakter. Die Umsetzung erfolgt durch konkrete Gewässerrevitalisierungsprojekte der Gemeinden oder des Kantons.

Im Projektperimeter weist der Dorfbach fast durchgehend einen mittleren Revitalisierungsnutzen auf. Im Abschnitt Rietli ist der Nutzen gering (s. Abb. 7).

Zur Gewässerrevitalisierung der Surb, inkl. Mündungsbereich des Dorfbaches, besteht ein geplantes Projekt. Im Projektperimeter befinden sich sonst keine geplanten Revitalisierungsmassnahmen.

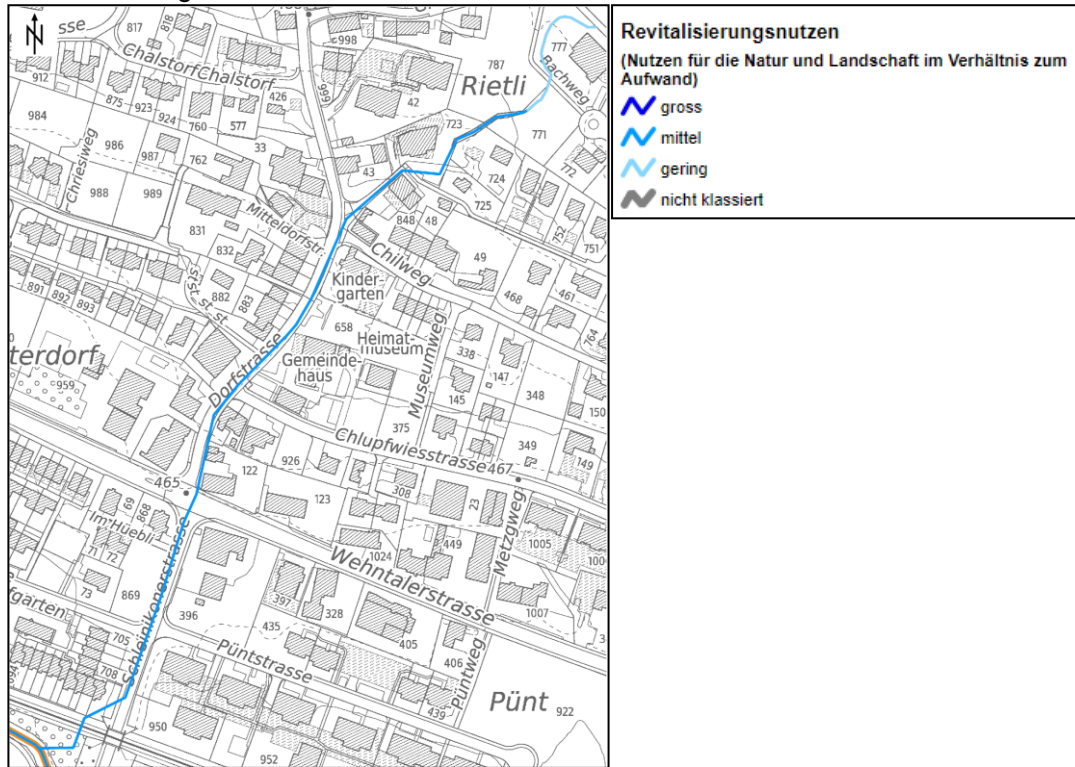


Abbildung 6: Karte der Revitalisierungsplanung (Quelle: www.maps.zh.ch)

2.3.6. Historische Gewässerkarte im GIS Browser (29)

Die geplante Gewässerraumfestlegung folgt in allen Abschnitten dem natürlichen/historischen Gewässerverlauf (Quelle: Historische Gewässerkarte des Kanton Zürich).



Abbildung 7: Historische Gewässerkarte des Kanton Zürichs (Quelle: www.maps.zh.ch)

2.3.7. Naturgefahrenkarte (30)

Die Naturgefahrenkarte zeigt, welche Gebiete durch Naturgefahren gefährdet sind. Gemäss Vorgaben des Bundes werden vier verschiedene Gefahrenstufen unterschieden, welche aus der Untersuchung der beiden Hauptprozesse Hochwasser sowie Massenbewegungen (Steinschlag/Blockschlag, Rutschungen und Hangmuren) resultieren. Für weitere Hinweisprozesse (Oberflächenabfluss/Vernässung, Ufererosion, Übermuring/Übersarung, Grundwasseraufstoss, Rückstau in Kanalisation) werden Hinweisflächen erfasst.

Die Naturgefahrenkarte der Gemeinde Oberweningen (Gefahrenkarte Wehntal / Bachsertal) wurde 2015 erlassen. Gemäss technischem Bericht zur Gefahrenkartierung liegt eine mittlere Gefährdung ausgehend vom Dorfbach vor (s. Abb. 8). Entlang des Dorfbachs sind zwei Schwachstellen im Abschnitt Rietli vorhanden. Schwachstelle Sg2 (s. Abb. 9) ist Teil des Verfahrens zur Festsetzung von Wasserbauprojekten.

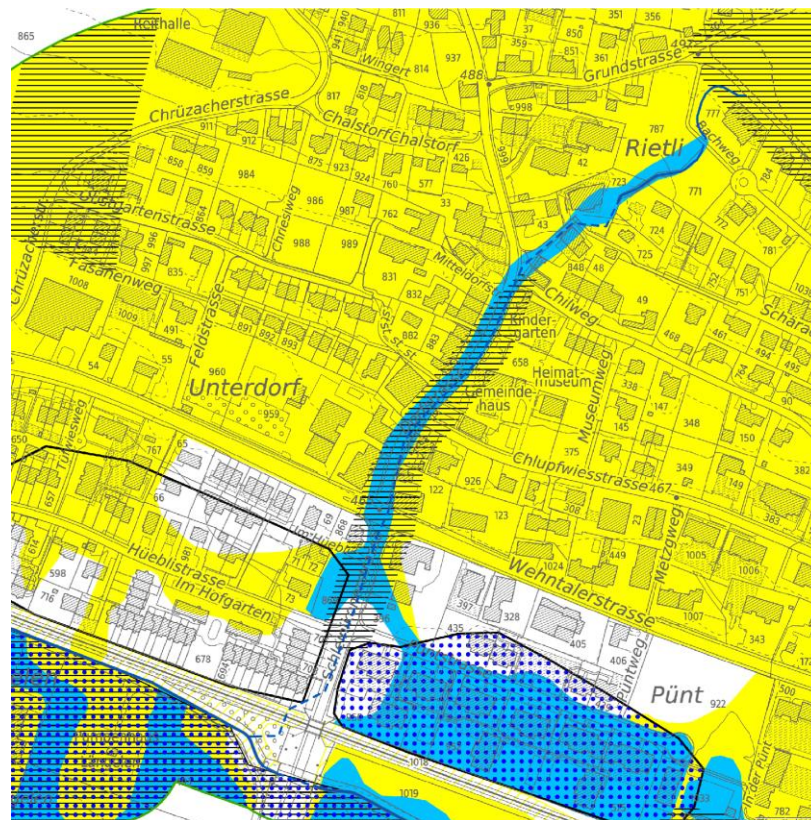


Abbildung 8: Naturgefahrenkarte (Quelle: www.maps.zh.ch)

2.3.8. Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte (31)

Bericht Massnahmenplanung Naturgefahren vom 6. Dezember 2018.

In Abschnitt 2 (s. Kap. 3) beim Dorfbach soll die Dole vom Einlauf bis zum öffentlichen Schacht D4002 vergrössert werden (DN 700). Ein Vorprojekt zur Verbesserung des Einlaufs mit Schwemmholzrechen soll vorab umgesetzt werden.

Die Unterhaltsplanung Naturgefahren sind Massnahmen wie das Mähen von Bachböschungen, das Ausholzen und Ausräumen von Gehölz und Buschwerk entlang der Gewässer sowie die Überprüfung und regelmässige Leerung von Geschiebesammellern enthalten. Auch die jeweiligen Zuständigkeiten sind darin festgelegt.



Abbildung 9: Massnahmenplanung im Bereich des Dorfbaches (Quelle: Massnahmenplanung Naturgefahren Oberweningen)

2.3.9. Risikokarte Hochwasser (32)

In der Risikokarte werden neben den gefährdeten Flächen auch die betroffenen Werte (Personen, Sachwerte, Versorgung, Kultur und Umwelt) betrachtet. Sie liefert damit wichtige Informationen für eine risikobasierte Planung und Priorisierung von Schutzmassnahmen.

Im Siedlungsgebiet Oberweningen besteht ein mittleres bis hohes Risiko (s. Abb. 10).

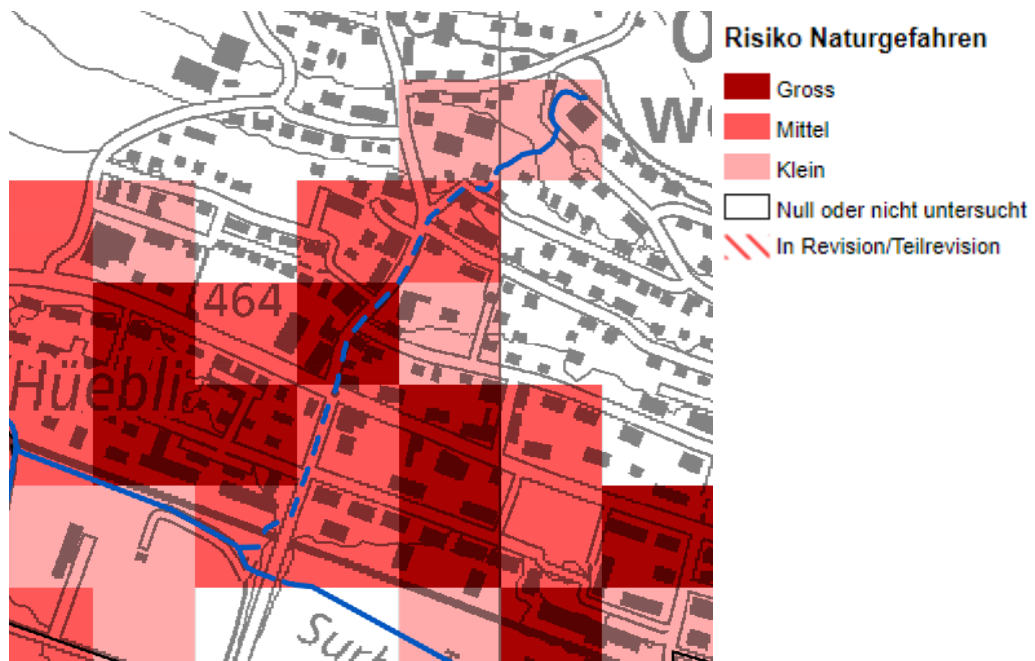


Abbildung 10: Risikokarte Naturgefahren (Quelle: www.maps.zh.ch)

2.3.10. Hochwasserschutzprojekte (33)

Siehe auch Kapitel 2.3.8

2.3.11. Gewässernutzung / Wasserrechte (34)

Wer im Kanton Zürich die Wasserkraft von Bächen und Flüssen nutzen, Wasser aus einem öffentlichen Gewässer entnehmen oder ein Gewässer aufstauen will, braucht dafür eine wasserrechtliche Konzession oder Bewilligung. Dies sowohl für neue Anlagen als auch für Änderungen an bereits konzessionierten Anlagen.

Die konzessionierten Wasserrechte wurden ab 1997 mit den öffentlichen Oberflächengewässern im GIS erfasst und werden seit 1998 als eigener Datensatz in Abstimmung zu den öffentlichen Oberflächengewässern vom AWEL, Abteilung Wasserbau, nachgeführt.

Im Projektperimeter wird kein Wasser entnommen und zurückgegeben. Somit gibt es auch keine nutzungsrechtlichen Bewilligungen.

2.3.12. Baulinien (37)

In Abschnitt 1 (s. Kap. 3) des Projektperimeters durchfährt der Dorfbach eine rechtskräftige Gemeindebaulinie. Auch in Abschnitt 3 befindet sich eine rechtskräftige Gemeindebaulinie, welche vom Bach im Verlauf durch ein privates Grundstück gekreuzt wird (s. Abb. 11).

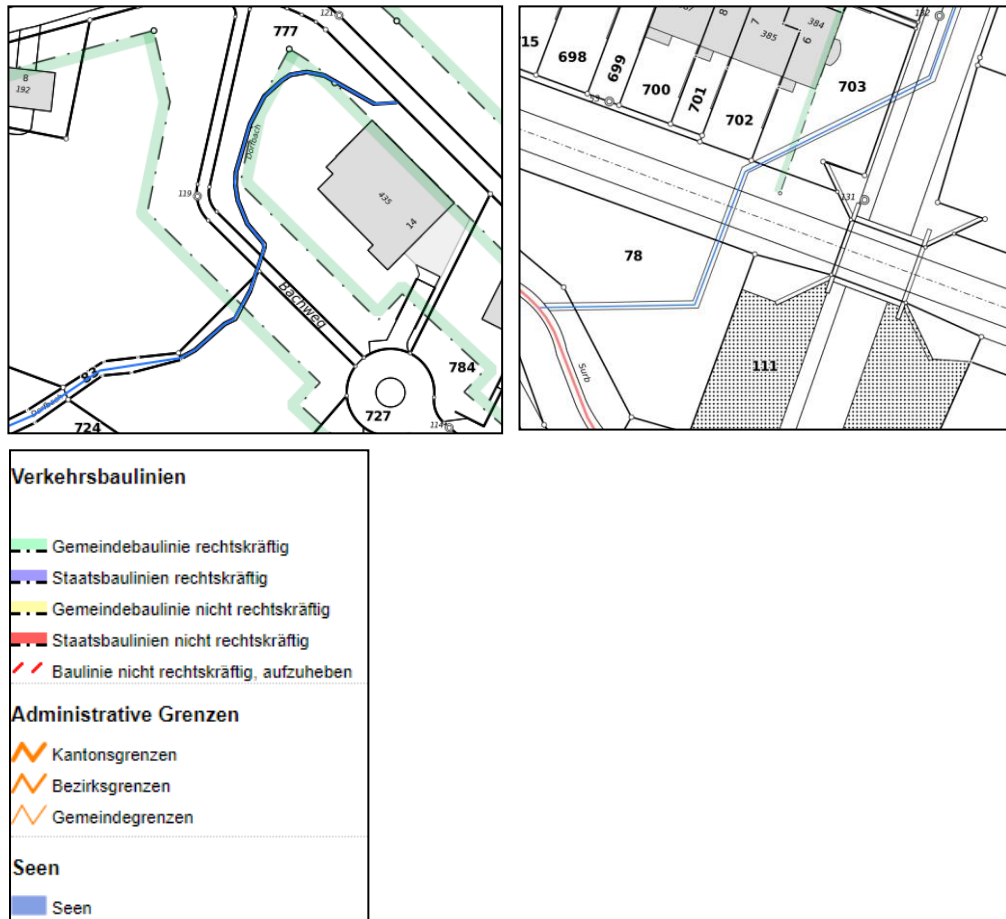


Abbildung 11: Karte Verkehrsbaulinien (Quelle: www.maps.zh.ch)

2.3.13. Fuss und Wanderwege (39)

Die Karte «Wanderwege» stellt das Wanderwegnetz des Kantons Zürich dar. Die dargestellten Wanderwege wurden aufbauend auf dem regionalen Richtplan erstellt und dienen der Verkehrsplanung. Im Projektperimeter verläuft ein bestehender Wanderweg entlang der Dorfstrasse und somit im festzulegenden Gewässerraum (s. Abb. 13).

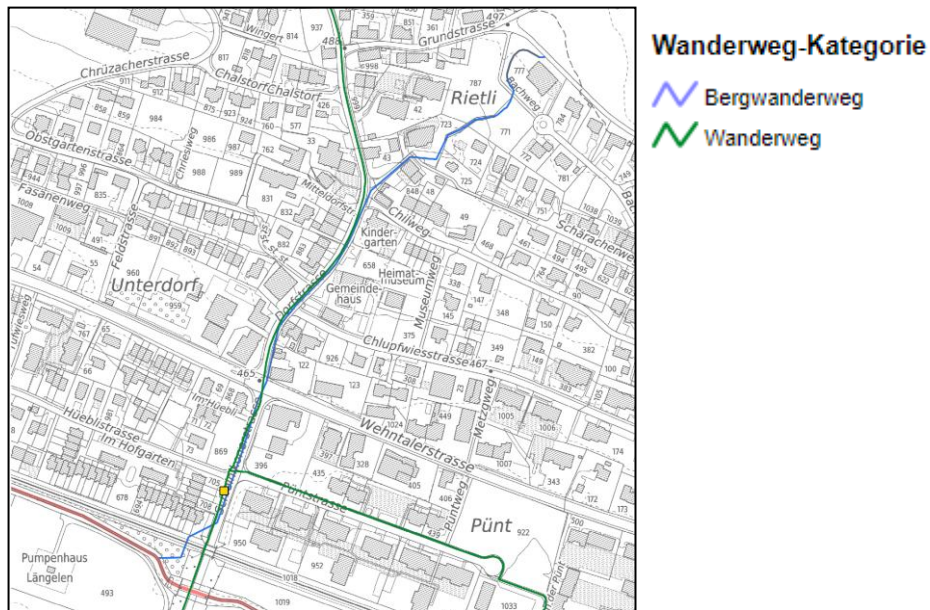


Abbildung 12: Karte Wanderwege (Quelle: www.maps.zh.ch)

2.3.14. Kantonale Staatsstrassengrundstücke (41)

Im Projektperimeter befindet sich an der Grenze von Abschnitt 1 zu 2 (s. Kap. 3) ein kantonales Staatsstrassengrundstück auf der Parzelle Nr. 120. In Abbildung 14 ist das Grundstück blau umrandet dargestellt und der Dorfbach verläuft sichtbar als rot gestrichelte Linie.

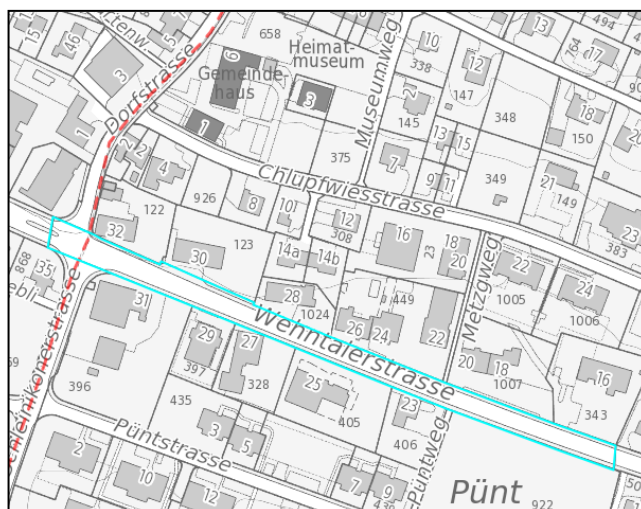


Abbildung 13: Kantonales Staatsstrassengrundstück
(Quelle: webGIS Oberweningen)

2.3.15. Inventar für Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (Kantonale Denkmalschutzobjekte) (42)

Im Perimeter des Gewässerraums befinden sich keine Objekte, die im Inventar für Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung erfasst sind.

2.3.16. Archäologische Zonen (43)

In keinen Abschnitten des Dorfbachs der Gewässerraumfestlegung sind Archäologischen Zonen betroffen.

2.3.17. Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOB) (44)

Gemäss § 203 Abs. 1 lit. c PBG sind Schutzobjekte Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zubehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, mitsamt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung. Solche Objekte sind Teil des geschichtlichen Erbes. Durch ihre Denkmäler schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität. Aufgrund der grossen Bedeutung der Denkmäler hat die Öffentlichkeit die Verantwortung, diese zu schützen und für ihre ungeschmälerte Erhaltung zu sorgen.

Zielsetzung des KOB ist die Erhaltung und sinngemässe Weiterentwicklung der charakteristischen Bebauungsstruktur mit den ortstypisch ausgeprägten Umgebungsbeichen und Freiräumen. Diese sind, zusammen mit dem wertvollen Gesamterscheinungsbild des Bestandes, massgebend für die besondere Bedeutung als überkommunales Ortsbild. Demzufolge ist sicherzustellen, dass «prägende oder strukturbildende Gebäude», «ausgeprägte Platz- und Strassenräume», Gebäude mit «wichtigen Begrenzungen von Strassen-, Platz- und Freiräumen», «Raumwirksame Mauern», «Ortsbildprägende Stadtmauern», «Ehemalige Kanäle», sowie «Ortstypische Elemente» in ihrer baulichen Struktur auch künftig erhalten sowie ggf. gemäss ihren beschriebenen Merkmalen ersetzt werden können.

«Wichtige Freiräume» sollen aus ortsbildschutzrechtlicher Sicht unbebaut bleiben. Die Gewässerraumfestlegung steht dieser Zielsetzung grundsätzlich nicht entgegen. Bauliche Massnahmen im Zusammenhang mit dem Gewässer sind sorgfältig auf die bestehende Situation und Topographie abzustimmen.

Die Gemeinde Oberweningen weist kein KOB auf.

2.3.18. Landwirtschaftliche Bewirtschaftung / Orthofoto (49)

Im Perimeter der Gewässerraumfestlegung am Dorfbach sind keine landwirtschaftlichen Nutzflächen betroffen. Auf die Anhänge „Quantifizierung und Pläne Fruchtfolgeflächen, natürlich gewachsene Böden“ und „Betroffenheit landwirtschaftliche Nutzflächen“ kann daher in der Gemeinde Oberweningen verzichtet werden.

2.3.19. Meliorationskataster (50)

Für bestehende Drainagehauptleitungen und Pumpwerke wird darauf hingewiesen, dass gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. c GSchV die Behörde die Erstellung standortgebundener Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder –einleitung dienen, im Gewässerraum bewilligen kann.

In Abschnitt 1 sind Entwässerungsflächen und in Abschnitt 3 Entwässerungs- als auch Meliorationsleitungen betroffen (siehe Abb.15).



Abbildung 14: Meliorationswege (Quelle: www.maps.zh.ch)

2.4. Regionale Grundlagen

2.4.1. Regionaler Richtplan

Zentrumsgebiete (56)

Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen ist der Nutzungsdruck auf Bauland (für die bauliche Verdichtung) und Freiraum (für die Erholung) sehr hoch. Zentrumsgebiete eignen sich aufgrund ihrer Lage und ihrer Funktion als Siedlungsschwerpunkte für eine überdurchschnittliche Nutzungsdichte sowie künftige bauliche Verdichtung. Für beide Nutzungen (Verdichtung und Erholung) müssen Spielräume geschaffen und gesichert werden.

Zentrumsgebiete gemäss regionalem Richtplan gelten als Indiz für dicht überbaut.

Die Gemeinde Oberweningen weist kein regionales Zentrumsgebiet im Bereich des Gewässerraums auf.

Gewässerrevitalisierung (64)

Zur Gewässerrevitalisierung der Surb besteht ein geplantes Projekt. Im Projektperimeter befinden sich keine geplanten Revitalisierungsmassnahmen. Der Gewässerraum an der Surb wird im Rahmen des Revitalisierungsprojektes ausgedehnt.

2.5. Kommunale Grundlagen

2.5.1. Kommunale Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung / Zonenplan) (74)

Zentrumszone (75)

Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen ist der Nutzungsdruck auf Bauland (für die bauliche Verdichtung) und Freiraum (für die Erholung) sehr hoch. Für beide Nutzungen (Verdichtung und Erholung) müssen Spielräume geschaffen und gesichert werden. Zentrumszonen sind gemäss § 51 Abs. 1 PBG für eine dichte Überbauung zur Entwicklung von Stadt-, Orts- und Quartierzentren bestimmt. Aufgrund ihrer Funktion als Siedlungsschwerpunkte, ihrer zentralen Lage sowie der angestrebten Ausnützung eignen sich Zentrumszonen für eine künftige bauliche Verdichtung.

Keine Abschnitte der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangieren eine Zentrumszone.

Die Zonierung als Zentrumszone gilt als Indiz für dicht überbaut (vgl. Kapitel 4.3).

Kernzone (ausserhalb KOBI) (76)

Kernzonen umfassen schutzwürdige Ortsbilder, die in ihrer Eigenart erhalten oder erweitert werden sollen (vgl. § 50 PGB). In der Regel umfassen sie die alten Ortskerne, in welchen die Bauten historisch bedingt häufig sehr dicht, zentral/gut erreichbar und nahe am Gewässer gebaut wurden. Die bauliche Struktur/Besonderheit gilt es zu erhalten bzw. weiterzuentwickeln.

Kernzonen ausserhalb des KOBI gelten als Indiz für dicht überbaut (vgl. Kapitel 4.3). Der Abschnitt 1a, (vgl. Kapitel 3) der vorliegenden Gewässerraumfestlegung durchläuft eine Kernzone ausserhalb KOBI (s. Abb. 16).

Die relevanten Kernzonen liegen im Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde Oberweningen und weisen aufgrund der historisch gewachsenen Struktur und der Setzung der Bauten (in der Regel) eine hohe bauliche Dichte bzw. Ausnützung auf.

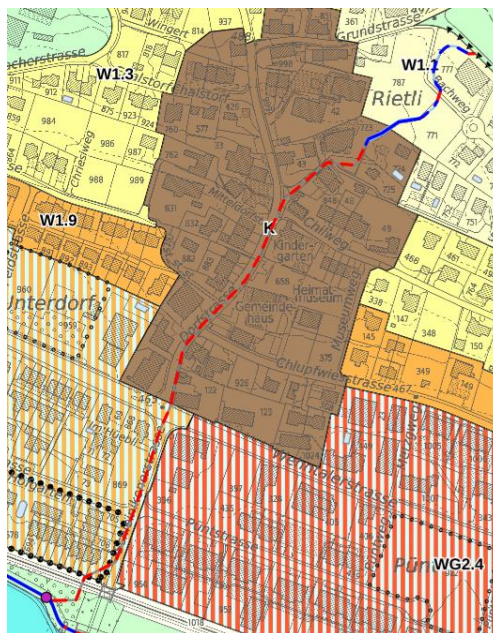


Abbildung 15: ÖREB-Kataster (Quelle: www.maps.zh.ch)

Weilerkernzonen (Kernzonen ausserhalb Siedlungsgebiet gemäss kantonalen Richtplan) (77)

Weilerkernzonen mit traditioneller bäuerlicher Siedlungsstruktur sind ein wichtiger und aus raumplanerischer Sicht ein schützenswerter Bestandteil des Landschaftsbildes. Weilerkernzonen sind Zonen, in denen historisch bedingt Gebäude schon immer nahe am Wasser sind/waren und damit wichtige Zeugen der Baukultur sind. Eine Struktur- und/oder Substanzerhaltung steht in Weilerkernzonen im Vordergrund.

Weilerkernzonen gelten aufgrund ihrer peripheren Lage ausserhalb des Siedlungsgebiets gemäss kantonalem Richtplan, umgeben von Landwirtschaftszonen als nicht dicht überbaut (vgl. vgl. Kapitel 4.3)

Die Gemeinde Oberweningen verfügt über keine Weilerkernzonen, die von der Gewässerraumfestlegung betroffen sind.

Sondernutzungsplanung – Gestaltungspläne (78)

Eine Auseinandersetzung mit bestehenden Gestaltungsplänen ist wichtig, um spätere Konflikte vorzubeugen.

Von der vorliegenden Gewässerraumfestlegung sind keine Gestaltungspläne betroffen.

2.5.2. Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte (83)

Bericht Massnahmenplanung Naturgefahren vom 6. Dezember 2018.

Siehe auch Kapitel 2.3.8.

2.5.3. Hochwasserschutzprojekte (84)

Siehe auch Kapitel 2.3.8.

Die Unterhaltsplanung Naturgefahren wird zurzeit erarbeitet. Darin enthalten sind Massnahmen, wie das Mähen von Bachböschungen, das Ausholzen und Ausräumen von Gehölz und Buschwerk entlang der Gewässer sowie die Überprüfung und Leerung von Geschiebesammlern. Auch die jeweiligen Zuständigkeiten sind darin festgelegt.

2.5.4. Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Werkleitungskataster (94)

Der Generelle Entwässerungsplan der Gemeinde Oberweningen ist aktuell in Revision. Der eingedolte Dorfbach im Siedlungsgebiet wurde im Entwässerungskonzept (hydrodynamischen Kanalnetz-Modell) mitberücksichtigt, da dieser einen massgebenden Einfluss auf die Siedlungsentwässerung hat.

3. Abschnittsbildung (Dorfbach)

Der Projektperimeter erstreckt sich im Gemeindegebiet von Oberweningen auf das Siedlungsgebiet. Verbindungsabschnitte im Landwirtschaftsland sind keine vorhanden.

Für die Abschnittsbildung wurde vor allem die Gewässerökomorphologie betrachtet bzw. die umgebende Zone gemäss Nutzungsplan. In Anlehnung an die Grundsätze für die Abschnittsbildung gemäss Informationsplattform wurden ebenso die Revitalisierungsplanung, Schutzgebiete, Eindolungen etc. berücksichtigt.

Eine Verifizierung der Lage der Gewässerachse sowie der Eindolung hat stattgefunden.

3.1. Abschnitt 1

Bei Abschnitt 1 ist der Dorfbach eingedolt, DN 1000.

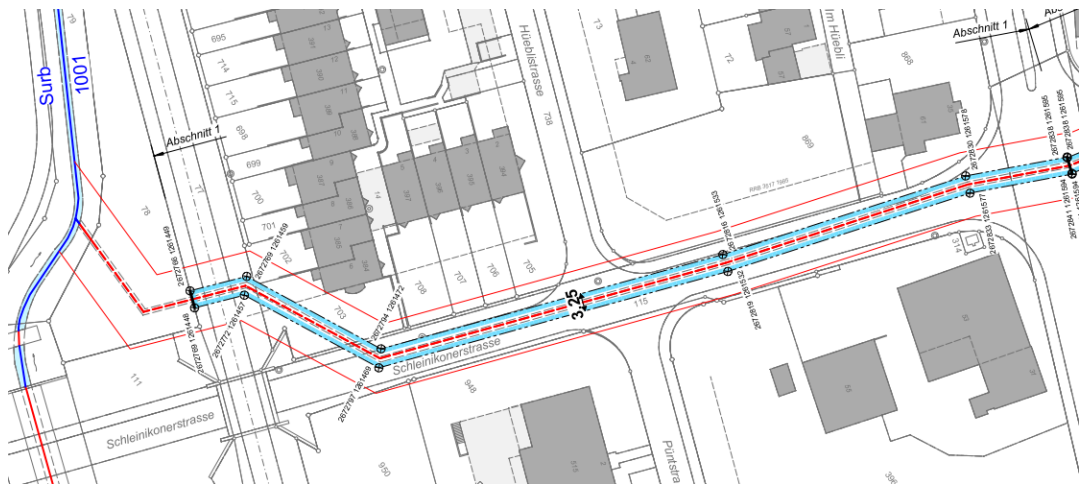


Abbildung 16: Abschnitt 1 des Dorfbaches

3.2. Abschnitt 2

Bei Abschnitt 2 ist der Dorfbach eingedolt, DN 500/600.

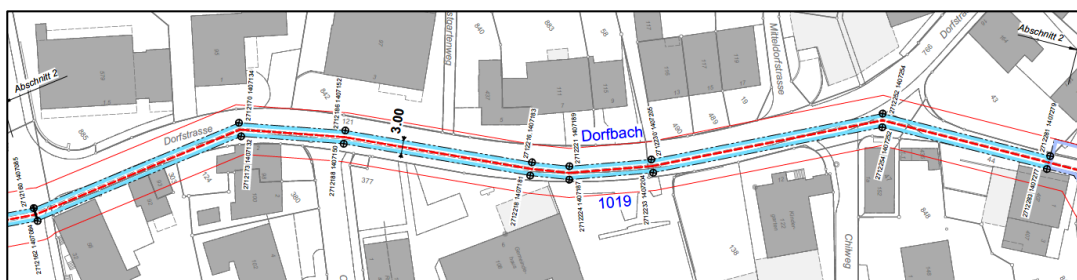


Abbildung 17: Abschnitt 2 des Dorfbaches

	Es liegt kein Hochwasserschutzdefizit vor. Die minimale Eingriffsbreite beträgt 3.25m.
2	Laut Gefahrenkarte (GFK) beruht die mittlere Gefährdung in diesem Abschnitt auf der hydraulischen Überlastung ab einem HQ300. Laut Risikokarte besteht ein mittleres bis grosses Risiko in diesem Abschnitt, daher gilt ein HQ300 als Bemessungshochwasser. Die minimale Eingriffsbreite beträgt 3m.
3	Laut Gefahrenkarte (GFK) beruht die mittlere bis kleine Gefährdung in diesem Abschnitt auf der hydraulischen Überlastung ab einem HQ300. Laut Risikokarte besteht ein geringes bis mittleres Risiko in diesem Abschnitt, daher gilt ein HQ300 als Bemessungshochwasser. Es liegt kein Hochwasserschutzdefizit vor. Die minimale Eingriffsbreite beträgt 11m.

4.2.2. Gewässerraumrevitalisierung

Aufgrund der oben genannten Kriterien liegt kein Potenzial für eine Revitalisierung vor. Aus Sicht Revitalisierung ist keine Erhöhung der Gewässerraumbreite nötig.

4.2.3. Natur- und Landschaftsschutz

Eine Erhöhung des Gewässerraum aufgrund des Kriteriums Natur- und Landschaftsschutz ist infolge der Eindolung sowie der Bebauung nicht notwendig.

4.2.4. Gewässernutzung

Im Projektperimeter sind keine Wasserkraftwerke und keine aktiven Wasserrechte vorhanden und auch aufgrund der Erholungsnutzung ist keine Erhöhung des Gewässerraums notwendig.

4.3. Anpassung des Gewässerraums

Der hydraulische Nachweis HQ300 beim eingedolten Dorfbach (Abschnitte 1 und 2) wurde im hydrodynamischen Kanalnetzmodell der Generellen Entwässerungsplanung GEP der Gemeinde Oberweningen erbracht. Generell werden bei der öffentlichen Kanalisation sowie eingedolten Gewässern folgende Grundsätze berücksichtigt:

- Kanalisationen sind so zu dimensionieren, dass sie beim Bemessungsabfluss Q_{Dim} nicht unter Druck geraten und ohne Rückstau funktionieren (SIA 190).
- Kanalisationen werden auf Teilfüllung (maximal 85%) dimensioniert (SIA 190).
- In der Kanalisation soll, wenn mit verhältnismässigem Aufwand möglich (Kosten-Nutzen-Betrachtung), Freispiegelabfluss erzielt werden.

Dieser Grundsatz wurde beim eingedolten Dorfbach ebenfalls angewendet. Mit dem Ausbau gemäss Massnahmenplanung nach Gefahrenkarte auf DN600 bzw. DN700 wird dem entsprochen. Das Gefälle des eingedolten Dorfbaches beträgt rund 50‰.

- **Abschnitt 1:** Der Dorfbach verläuft hier als eingedoltes Gewässer, DN 1000. Das Gewässer liegt vollständig im Strassenperimeter und in einem dicht überbauten Gebiet. Ein Ausdolungspotenzial ist nicht vorhanden und die Dole ist aufgrund ihrer Lage im Strassenperimeter vor Überstellung geschützt. Die minimale Eingriffsbreite gemäss Abb. 21 würde $1\text{ m} + 1.25 \times 1.0\text{ m} + 1\text{ m} = 3.25\text{ m}$ betragen. Der Gewässerraum wird symmetrisch ausgeschieden werden (s. Abb. 21)

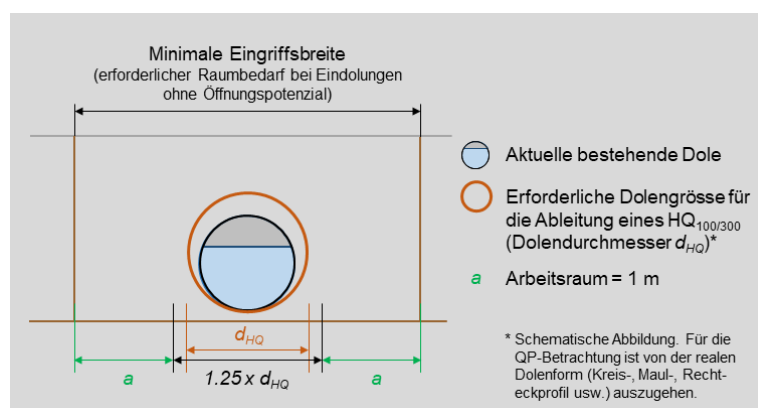


Abbildung 19: Berechnung der minimalen Eingriffsbreite einer Dole (Quelle: www.gewaesserraum.ch)

- **Abschnitt 2:** Auch in diesem Abschnitt verläuft der Bach als eingedoltes Gewässer, DN 500/600. Das Gewässer liegt vollständig im Strassenperimeter sowie in der Kernzone (dicht überbaut). Eine Möglichkeit zur Ausdolung ist nicht gegeben. Die Dole ist aufgrund ihrer Lage im Strassenperimeter vor Überstellung geschützt und es besteht eine vollständige Bebauung entlang des Gewässers mit hoher Ausnutzung. Deshalb wird der Gewässerraum auf 3m reduziert und symmetrisch im Strassenperimeter ausgeschieden. Die Berechnung erfolgt analog wie bei Abschnitt 1. Eine Aufweitung der Dole auf DN 700 ist gemäss Massnahmenplanung (EFP AG, 06. Dezember 2018) langfristig vorgesehen. Daraus ergibt sich eine minimale Eingriffsbreite zu $1\text{ m} + 1.25 \times 0.7\text{ m} + 1\text{ m} = 2.875\text{ m}$. Gemäss Berechnung «HWS-Nachweise Gewaesserraum» mit einer max. Teilfüllung von 60% beträgt die notwendige Dolengrösse DN800. Der Gewässerraum wird auf 3m festgelegt.

- **Abschnitt 3:** Hier verläuft der Dorfbach als offenes Gewässer, Gerinnesohle $b=0.8$ m, stark beeinträchtigt. Der Gewässerraum in diesem Abschnitt kommt grösstenteils auf einer Privatparzelle zu liegen, weshalb kein Revitalisierungspotenzial vorliegt. Es liegt ein hoher Erholungsnutzen vor, jedoch reicht der minimale Gewässerraum vollkommen aus, um diesen zu gewährleisten. Es besteht kein Hochwasserschutzdefizit. Der Durchlass aus dem Privatgrundstück bildet allerdings eine Schwachstelle und ist daher auf DN 600 zu vergrössern. Bezüglich der Gewässerraumbreite ändert sich dadurch in diesem Abschnitt nichts, da sich den Berechnungen zu Folge auch hier ein symmetrischer und minimaler Gewässerraum von rund 11 m ergibt.

4.4. Schlussprüfung

Die Interessenermittlung je Abschnitt erfolgte auf Basis der Grundlagenermittlung gemäss Kapitel 2. Die betroffenen Interessen je Abschnitt sind in der Tabelle «Interessenermittlung» (Anhang A07) vollständig zusammengetragen und kategorisiert.

Das Resultat der Interessenbewertung für den Dorfbach ist in der Tabelle «Interessenbewertung» (Anhang A08) detailliert dokumentiert. Die Bewertung erfolgt anhand einer dreistufigen Skala, einerseits für den Erfüllungsgrad der Gewässerraumfunktionen (hoch, ausreichen, gering) und andererseits für die Betroffenheit der tangierten Interessen (leicht, mässig, stark).

Das Ergebnis der Interessenabwägung ist abschnittsweise in der Tabelle «Interessenabwägung» (Anhang A09) dokumentiert.

Da es bei Abschnitt 3 zu keiner Erhöhung oder Anpassung des Gewässerraums kommt, ist keine Interessenabwägung notwendig und es folgt der Entscheid in Kapitel 5.

Die Festlegung des Gewässerraums am Dorfbach in der Gemeinde Oberweningen wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt.

4.4.1. Abschnitt 1

Gemäss der vorgenommenen Interessenabwägung wird der Gewässerraum auf 3.25 m reduziert und symmetrisch ausgeschieden.

Der Dorfbach verläuft in Abschnitt 1 eingedolt und im Strassenperimeter durch eine Kernzone und kann somit als dicht überbaut eingestuft werden. Aufgrund dessen ist eine Ausdolung nicht möglich.

Weil das Gewässer eingedolt im Strassenperimeter verläuft liegt kein Revitalisierungspotential vor. Zudem muss der Gewässerraum aufgrund des Kriteriums Natur- und Landschaftsschutz nicht erhöht werden und es liegt auch kein Potential zur Gewässernutzung vor. Im Projektperimeter befinden sich zudem keine Wasserkraftwerke und keine aktiven Wasserrechte.

4.4.2. Abschnitt 2

Gemäss der vorgenommenen Interessenabwägung wird der Gewässerraum auf 3m reduziert und symmetrisch ausgeschieden.

Der Dorfbach verläuft in Abschnitt 2 eingedolt und im Strassenperimeter durch eine Kernzone und kann somit als dicht überbaut eingestuft werden. Aufgrund dessen ist eine Ausdolung nicht möglich.

Gemäss Naturgefahrenkarte weist das Gewässer hier eine mittlere bis hohe Gefährdung auf, bei einem Austritt an der Schwachstelle SG2 ab HQ30. Die Dimensionierung der Dole ist zu klein gewählt und muss entsprechend vergrössert werden.

Weil das Gewässer eingedolt im Strassenperimeter verläuft liegt kein Revitalisierungspotential vor. Zudem muss der Gewässerraum aufgrund des Kriteriums Natur- und Landschaftsschutz nicht erhöht werden und es liegt auch kein Potential zur Gewässernutzung vor. Im Projektperimeter befinden sich zudem keine Wasserkraftwerke und keine aktiven Wasserrechte.

4.4.3. Abschnitt 3

In Abschnitt 3 wird der minimale Gewässerraum symmetrisch ausgeschieden.

Das Gewässer verläuft offen durch eine private Liegenschaft. Da die natürliche Gerinnesohlebreite 0.8 m beträgt und es sich somit um ein schmales Gerinne handelt, reicht der minimale Gewässerraum vollkommen aus, um den Erholungsnutzen zu sichern und gleichzeitig das Gewässer vor Eingriffen zu schützen. Die Schwachstelle Sg3 und ist auf DN 600 zu vergrössern.

Es liegt kein Revitalisierungspotential vor. Zudem muss der Gewässerraum aufgrund des Kriteriums Natur- und Landschaftsschutz nicht erhöht werden. Im Projektperimeter befinden sich zudem keine Wasserkraftwerke und keine aktiven Wasserrechte.

5. Ausscheidung Gewässerraum

Abschnitt	Gewässer Nr.	Gewässer-name	Min. GR	Erhöhung	Reduktion	Anpassung	Ausscheidung
1	1019	Dorfbach	12 m	Nein	Ja	Ja	3.25 m
2	1019	Dorfbach	11 m	Nein	Ja	Ja	3 m
3	1019	Dorfbach	11 m	Nein	Nein	Nein	11 m

6. Anhang

- A01: Vorabklärung Inhaltliche Koordination
- A02: Festlegung Gewässerraum, Herleitung und Resultate
- A03: Abschnittsweise Dokumentation der Interessen Inventare mit Substanzschutz
- A04: Übersichtsplan / Grundlagenplan
- A05: Beurteilung-dicht-ueberbaut-nicht-dicht-ueberbaut
- A06: Tabelle Interessenermittlung
- A07: Tabelle Interessenbewertung
- A08: Tabelle Interessenabwägung
- A09: Terminplan



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a
GSchV und § 15 HWSchV**

Gemeinde Oberweningen

Anhang A01: Formular Vorabklärung



-Festlegung Gewässerraum – Vorabklärung

Gemeinde: Oberweningen

Gewässer: Dorfbach

Legende

Status:

- nicht vorhanden
- in Arbeit/ zu ergänzen
- vorhanden

Betroffenheit:

- ja
- nein

Grundlagen/Vorhaben (inhaltliche Koordination)

Grundlagen und Planungsinstrumente auf Stufe Bund:				
Nr.	Grundlage/Vorhaben	Status	Betroffenheit	Bemerkungen zu Status / Betroffenheit
	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesinventare 			
1	- BLN – Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)			Ausserhalb des Siedlungsgebietes
2	- ISOS – Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung			
3	- IVS – Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz			
4	- Nationale Biotopinventare (Hoch-/Übergangsmoore, Flachmoore, Auengebiete, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und -weiden, Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung)			Ausserhalb des Siedlungsgebietes
5	- WZVV – Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung			
6	• Wild- und Siegfriedkarten			
7	• Karten von Hans Conrad Gyger			

Kantonale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben (vgl. auch www.maps.zh.ch):				
Nr.	Grundlage/Vorhaben	Status	Betroffenheit	Bemerkungen zu Status / Betroffenheit
8	• Fachgutachten Gewässerraum			



9	<ul style="list-style-type: none"> • Raumordnungskonzept Kanton Zürich (Vorgaben Verdichtungsentwicklungen ARE) 			
	<ul style="list-style-type: none"> • Kantonaler Richtplan 			
10	- Zentrumsgebiete			
11	- Schutzwürdiges Ortsbild			
12	- Erholungsgebiet			
13	- Freihaltegebiet			
14	- Naturschutzgebiet (in Gewässern)			
15	- Landschaftsschutz und -fördergebiete			
16	- Landschaftsverbindung			
17	- Gruben- und Ruderalbiotope			
18	- Gewässerrevitalisierung			Projekt Revitalisierung Surb wird derzeit erarbeitet, kommunal s.u.
19	- Schwerpunkte für Gewässeraufwertungen (Vorranggebiete für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer)			Surb und Dorfbach: nicht relevant
20	- Fruchtfolgefleichen			
21	- Radroute von nationaler Bedeutung			
22	- Geplante Strassen-/Wegprojekte sowie geplante Fuss-/Wanderwege und Radwege			Ausbau Bahnlinie
23	<ul style="list-style-type: none"> • Kantonale Nutzungspläne 			
24.1	<ul style="list-style-type: none"> • Überkommunale Natur- und Landschaftsschutzgebiete Kanton Zürich («Inventar 80 - nur für Naturschutzobjekte aktuell!) 			
24.2	<ul style="list-style-type: none"> • Kantonales Inventar der Landschaftsschutzobjekte 			
25	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Oberflächengewässer* 			
26	<ul style="list-style-type: none"> • Ökomorphologie Fliessgewässer* 			
27	<ul style="list-style-type: none"> • Gewässerschutzkarte 			Projektierte Grundwasserschutzzone S2
28	<ul style="list-style-type: none"> • Revitalisierungsplanung* Fliessgewässer 			Nutzen Dorfbach, gering/mittel



29	<ul style="list-style-type: none">Historische Gewässerkarte im GIS-Browser			
30	<ul style="list-style-type: none">Naturgefahrenkarte*			
31	<ul style="list-style-type: none">Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte			
32	<ul style="list-style-type: none">Risikokarte Hochwasser			
33	<ul style="list-style-type: none">Hochwasserschutzprojekte			
34	<ul style="list-style-type: none">Gewässernutzung* / Wasserrechte*			
35	<ul style="list-style-type: none">Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken nach Art. 83 GSchG<ul style="list-style-type: none">Sanierungsplanung Schwall/SunkReaktivierung GeschiebehaushaltWiederherstellung Fischgängigkeit			
36	<ul style="list-style-type: none">Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen)			
37	<ul style="list-style-type: none">Baulinien			Gemeindebaulinien rechtskräftig
38	<ul style="list-style-type: none">Baustellen Kantonsstrassen			
39	<ul style="list-style-type: none">Fuss- und Wanderwege			Entlang Dorfbach bestehender Wanderweg
40	<ul style="list-style-type: none">Kantonale Grundstücke (Beschaffung über Grundbuchamt)			
41	<ul style="list-style-type: none">Kantonale Staatsstrassengrundstücke (Beschaffung über Grundbuchamt)			Querung Wehntalerstrasse
42	<ul style="list-style-type: none">Denkmalschutz (kantonale Schutzobjekte)			
43	<ul style="list-style-type: none">Archäologische Zonen			Zone 1.0 angrenzend
44	<ul style="list-style-type: none">Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KO-BI)			
45	<ul style="list-style-type: none">Waldareale (AV-Daten)			
46	<ul style="list-style-type: none">Schutzwald (GIS-Layer)			
47	<ul style="list-style-type: none">Waldentwicklungsplan Kanton Zürich 2010: besondere Ziele			
48	<ul style="list-style-type: none">Wildtierkorridore (F+J)			
49	<ul style="list-style-type: none">Landwirtschaftliche Bewirtschaftung			
50	<ul style="list-style-type: none">Meliorationskataster			Entwässerungsflächen, Meliorationsweg, eingedolter Dorfbach
51	<ul style="list-style-type: none">Kataster der belasteten Standorte			



52	• Hinweiskarte anthropogene Böden			
53	• Lebensraum-Potenziale			Entlang Surb – Dorfbach nicht relevant
54	• Orthofoto			

Regionale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben:				
Nr.	Grundlage/Vorhaben	Status	Betroffenheit	Bemerkungen zu Status / Betroffenheit
55	• Regionales Raumordnungskonzept			Regionales Raumordnungskonzept Zürcher Unterland vom 29. August 2011
	• Regionaler Richtplan			
56	- Zentrumsgebiet			
57	- Erholungsgebiet			
58	- Freihaltegebiet			
59	- Naturschutzgebiet (in Gewässern)			
60	- Gruben- und Ruderalbiotop			
61	- Schützenswertes Natur- oder - Landschaftsobjekt			
62	- Landschaftsschutz- und -fördergebiet			
63	- Landschaftsverbindung			
64	- Gewässerrevitalisierung			Projekt Surb – irrelevant für Dorfbach
65	- Aufwertung See- bzw. Flussufer			
66	- Vernetzungskorridor			
67	- Geplante Strassen-/Wegprojekte sowie geplante Fuss-/Wanderwege und Radwege			
68	- Fuss- und Wanderwege			
69	• Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung - Naturschutzobjekte - Landschaftsschutzobjekte			
70	• Regionale Landschaftsentwicklungskonzepte			



Kommunale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben:				
Nr.	Grundlage/Vorhaben	Status	Betroffenheit	Bemerkungen zu Status / Betroffenheit
71	• Kommunalen Richtplan			
72	• Kommunalen Richtplan Nachbargemeinden			
73	• Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von kommunaler Bedeutung - Naturschutzobjekte - Landschaftsschutzobjekte			
74	• Kommunale Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung / Zonenplan)			
75	- Zentrumszone			
76	- Kernzonen			
77	- Weilerkernzonen (Kernzonen ausserhalb Siedlungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan)			
78	- Sondernutzungsplanung – Gestaltungspläne			
79	- Sondernutzungsplanung – Weitere (Sondernutzungsvorschriften, Erschliessungsplan, Quartierpläne etc.)			
80	- Gewässerabstandslinien			
81	- Waldabstandslinien			
82	• Nutzungsplanung Nachbargemeinden			
83	• Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte			Massnahmen Einlauf Dorfbach
84	• Hochwasserschutzprojekte			Unterhaltsplanung Oberweningen; Projekt Dorfbach Abschnitt 2 derzeit in Bearbeitung
85	• Punktuelle Gefahrenbeurteilung* (wenn keine Naturgefahrenkarte vorhanden)			Naturgefahrenkarte
86	• Revitalisierungsprojekte			Projekt Surb
87	• Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen)			
88	• Fuss- und Wanderwege			Wanderweg bestehend, eingedolter Bach
89	• Denkmalschutz (kommunale Schutzobjekte)			einzelne Objekte vorhanden, nicht tangiert



90	• Grosse Bauvorhaben (z. B. Arealüberbauungen) am Gewässer			
91	• Bestehende Gewässerbau- und Gewässerabstandslinien			
92	• Kommunale Konzepte (Masterpläne, Leitbilder, Testplanungen, Entwicklungskonzepte etc.)			
93	• Grundlagen zum gewässerprägenden Einfluss von Ortsbild und Identität			
94	• Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Werkleitungskataster			Aktuell in Überarbeitung

* Diese Dokumente müssen für eine Festlegung des Gewässerraums zwingend vorhanden sein.



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a
GSchV und § 15 HWSchV

Gemeinde Oberweningen

Anhang A02: Festlegung Gewässerraum: Herleitung und Resultate



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser,
Energie und Luft

Festlegung
GEWÄSSERRAUM
Herleitung und Resultate

GEMEINDE
Oberweningen

AUTOR:

EFP AG
Affolternstrasse 18
8105 Regensdorf

ORT / DATUM:

Regensdorf / 03.03.2025

Anleitung



Das Dossier hält Herleitung und Resultate zum festgelegten Gewässerraum Ihrer Gemeinde fest. Der Aufbau des Dossiers orientiert sich an der Abbildung links aus der Informationsplattform Gewässerraum (www.gewaesserraum.ch).

Die Bearbeitung des Dossiers beginnt mit dem Blatt 'Schritt 1'. Die Schritte 1, 2, 4 und 5 werden auf je einem Arbeitsblatt, der Schritt 3 auf zwei Arbeitsblättern (3a und 3b) bearbeitet. Auf dem Blatt Resultate wird die Herleitung als Übersicht und der festgelegte Gewässerraum pro Gewässerabschnitt zusammengefasst.

Geschützte Felder in den Tabellen sind hellgrau hinterlegt. Weisse Felder und farblich hervorgehobene Resultatefelder können bearbeitet werden. Wo Nachweise erforderlich sind, ist dies gekennzeichnet.

Das Dossier ist auf ein A3-Querformat optimiert. Bitte reichen Sie das vollständig ausgefüllte Dossier ausgedruckt mit Ihren übrigen Unterlagen beim AWEL ein.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

F	Freibord
GR	Gewässerraum
GRmin	minimaler Gewässerraum gemäss Gewässerschutzgesetz
GSchG	Gewässerschutzgesetz
GSchV	Gewässerschutzverordnung
H	Gesamthöhe Gewässersohle bis Böschungskante
HQ _x	Abflussmenge bei einem Hochwasser mit x-jährlicher Wiederkehrperiode
HWS	Hochwasserschutz
I	Fliessgefälle
K	Rauhigkeitsbeiwert
KOHS	Kommission für Hochwasserschutz, Wasserbau und Gewässerpflege

Schritt 1: Abschnittsbildung

GEMEINDE: Oberweningen

Gewässernummer	Gewässername	Name Abschnitt	Länge Abschnitt	Typ	Ökomorphologie, Gerinnesohlenbreite, Breitenvariabilität	Gefahrenbereiche gemäss Naturgefahrenkarte	Potenzial gemäss kant. Revitalisierungsplanung	Eindolungen, Abstürze, Kunstbauten (Brücken etc.)	Nutzungszonen, Schutzgebiete, Übergänge, Siedlungsstruktur
[Nr]	Beispielname	BSP_01	[m]	[Auswahl dropdown]	[Text]	[Text]	[Text]	[Text]	[Text]
1019	Dorfbach		195.543 (4.828-200.371)	Eingedolter Bach/Fluss	eingedolt, 1 m, keine	mittlere + Rest-Gefährdung	mittel / gross	Dole	Wohnzone m. Gewerbeerleichterung
1019	Dorfbach		234.956 (200.371-435.327)	Eingedolter Bach/Fluss	eingedolt, 0.5-0.6 m, keine	mittlere Gefährdung	mittel / gross	Dole	Kernzone
1019	Dorfbach		89.493 (533.877-623.370)	Offener Bach/Fluss	stark beeinträchtigt, 0.8 m, eingeschränkt	keine + mittlere Gefährdung	gering / klein	Durchlass	Wohnzone

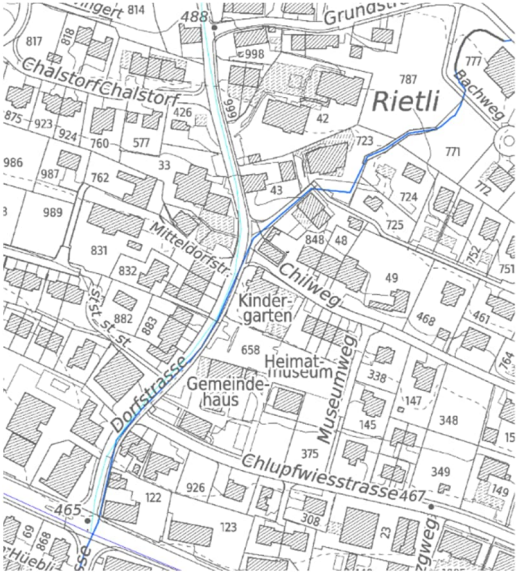


Kanton Zürich
Baudirektion
**Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a
GSchV und § 15 HWSchV**

Gemeinde Oberweningen

Anhang A03: Abschnittsweise Dokumentati- on der Interessen Inventare mit Substanzschutz

Abschnitt Nr.	Inventar	Kurzbeschreibung	Situation
1 + 2	Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)	<p>IVS Objekt ZH 496, «Fussweg» von der Aussensiedlung Wattwil ins Dorf Oberweningen, lokale Bedeutung, historischer Verlauf, ohne Substanz.</p> <p>IVS Objekt ZH 414.3, «Kunststrasse 19. Jahrhundert», (Zürich) Affoltern – Dielsdorf – Hünen (-Zurzach – Koblenz); regionale Bedeutung, historischer Verlauf, nur noch wenige oder keine historische Websubstanz enthaltend.</p>	



Kanton Zürich
Baudirektion
**Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a
GSchV und § 15 HWSchV**

Gemeinde Oberweningen

Anhang A04: Übersichtsplan Grundlagenplan

Gemeinde Oberweningen




Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 1019

Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a GSchV im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 15 e HWSchV



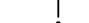


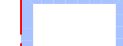
1 : 500

Legende

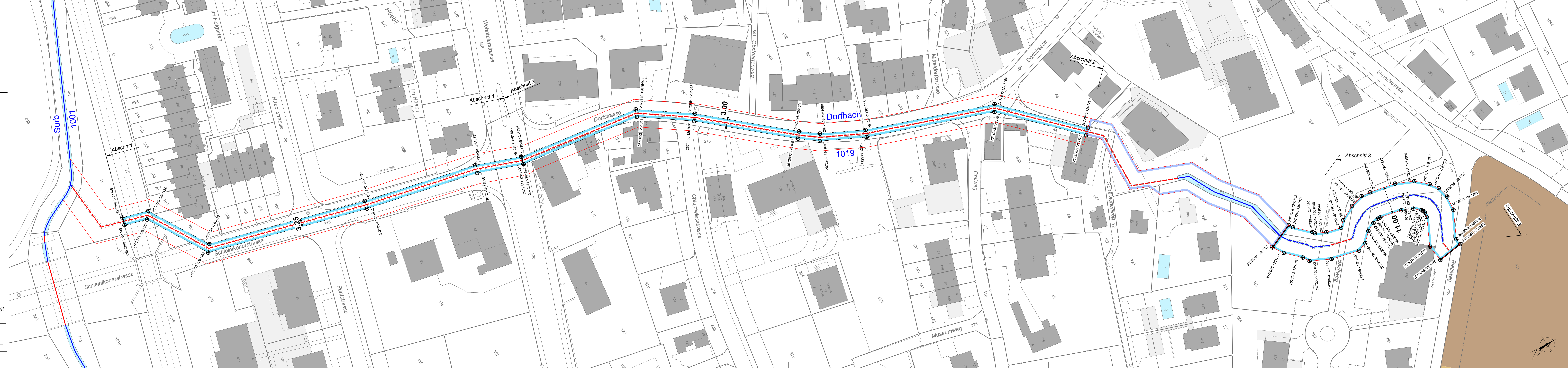
Festlegungsinhalte

-  Gewässerraum
-  Koordinatenpunkte
-  Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a bzw. Art. 41b GSchV

Ergänzende Inhalte

-  offen/eingedolt mit eigener Parzelle
-  offen/eingedolt ohne eigene Parzelle
- Dorfbach**
Bachname
- 4.0**
Bachnummer
-  Abschnittsnummer
-  Fruchtfootfläche (FFF)
Nutzungsseignungsklassen 1-5
-  bedingte Fruchtfootfläche (FFF)
Nutzungsseignungsklasse 6
-  Gewässerraum best. *

* Gewässerraum, der in einem anderen Verfahren und zu einem früheren Zeitpunkt rechtskräftig festgelegt (=schwarze Linie) oder projektiert (=rote Linie) wurde; nicht Bestandteil der vorliegenden Festlegung





Kanton Zürich
Baudirektion
**Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a
GSchV und § 15 HWSchV**

Gemeinde Oberweningen

Anhang A05: Beurteilung-dicht-ueberbaut- nicht-dicht-ueberbaut

Indizien (gem. Informationsplattform Gewässerraum)	Abschnitt 1 [ja/nein]	Abschnitt 2 [ja/nein]
Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet befindet sich im Hauptsiedlungsgebiet	ja	ja
Das zur Bebauung geplante Grundstück ist nicht durch landwirtschaftliche Nutzflächen vom Hauptsiedlungsgebiet abgegrenzt	ja	ja
Das zur Bebauung geplante Grundstück bildet eine Baulücke	ja	nein
Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet ist für eine bauliche Verdichtung prädestiniert oder entspricht einer planerisch erwünschten Siedlungsentwicklung	ja	ja
Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet liegt in einer Zone mit hoher Ausnützung .	ja	ja
Das zur Bebauung geplante Gebiet ist bereits weitgehend mit Bauten und Anlagen überstellt.	ja	ja
Die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenützt .	ja	ja
Das Vorhaben tangiert keine bedeutenden, siedlungsinternen Grünräume .	ja	ja
Es sind keine grösstenteils naturbelassene Ufervegetation bzw. grosse Grünflächen entlang des Ufers vorzufinden.	ja	ja
Bauten und Anlagen grenzen direkt ans Ufer.	Dole	Dole
Fazit [dicht überbaut / nicht dicht überbaut bzw. Angabe zur entsprechenden Tendenz]	Beurteilung abschliessend	dicht überbaut
	Tendenz dicht überbaut	
	Tendenz nicht dicht überbaut	



Kanton Zürich
Baudirektion
**Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a
GSchV und § 15 HWSchV**

Gemeinde Oberweningen

Anhang A06: Tabelle Interessensermittlung

Tabelle 1 - Interessenermittlung

Übersicht der Interessen bei der Gewässerraumfestlegung am Dorfbach/Moosbach

Kategorie	Bezug zu Formular Vorabklärung	Interesse / Funktion	Betroffenheit / Erfüllung		
			Abschnitt 1	Abschnitt 2	Abschnitt 3
Vom Gewässerraum tangierte Interessen	Entsprechende Grundlage auswählen		Interesse betroffen (ja/nein)?		
Bauliche Gegebenheiten	37, 80, 81, 91	Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten	ja	ja	ja
	54, 92	Ermöglichung freier Gestaltung und Nutzung der Umgebungsflächen	nein	nein	nein
	21, 22, 36, 38, 39, 67, 68, 71, 80, 81, 87, 88, 91, 92	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen (Erschliessungsanlagen, Strassen, Velo- und Fusswege, Bahnanlagen)	nein	nein	nein
	36, 71, 94	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von weiteren Anlagen (Leitungen / Hochspannungsleitungen, Kläranlagen, Umspannwerke, Kehr- richtverbrennungsanlagen etc.)	nein	nein	nein
	12, 23, 40, 56, 71, 79, 90, 92	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Erholungs- und Sportanlagen ohne Gewässerbezug sowie Friedhöfen	nein	nein	nein
Städtebauliche Entwicklung	40, 41, 80, 90, 91	Grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzelle	nein	nein	ja
	9, 10, 23, 55, 56, 71, 75, 82, 92	Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung insbesondere im Hinblick auf die Innenentwicklung	nein	nein	nein
	78, 79	Umsetzbarkeit bestehende Planungen (Gestaltungspläne, Baubewilligungen, Quartierpläne)	nein	nein	nein
Historische Substanz	2, 3, 6, 7, 11, 42, 44, 71, 76, 77, 82, 89, 92, 93	Gewährleistung Ortsbildschutz	ja	ja	nein
	3, 6, 7, 42, 67, 70, 76, 77, 89	Gewährleistung Denkmalschutz	nein	nein	nein
	43, 52	Erhalt archäologische Schutzzone	nein	nein	nein
Wald	45, 46, 47, 81	Gewährleistung der Waldfunktionen	nein	nein	nein
Landwirtschaft	49	Bewirtschaftbarkeit von Landwirtschaftsland	nein	nein	nein
	54	Betriebsstandort von Landwirtschaftsbetrieb mit Nutztierhaltung (Silos/ weidende Tiere)	nein	nein	nein
	50	Meliorationsanlagen (Drainagehauptleitungen und Pumpwerke)	nein	nein	nein
Bodenschutz	20	Erhalt und Schutz von Fruchtfolgeflächen	nein	nein	nein
	52	Erhalt und Schutz von natürlich gewachsenen Böden	nein	nein	nein
Gewässerschutz	50, 51	Sanierbarkeit Altlasten	nein	nein	nein
Funktionen aus Gewässerschutz (GSchG)	Entsprechende Grundlage auswählen		Interesse betroffen (ja/nein)?		
Hochwasserschutz	25, 30, 31, 32, 33, 34, 83, 84, 85, 94	Ableitung massgeblicher HW-Menge	ja	ja	ja
	83, 84	Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	nein	nein	nein
Revitalisierung	1, 8, 18, 25, 26, 28, 29, 64, 65, 71, 72, 86, 92	Ermöglichung Revitalisierung	nein	nein	nein
Natur- und Landschaftsschutz	1, 4, 14, 15, 16, 17, 19, 24, 25, 26, 29, 53, 59, 61, 62, 63, 65, 66, 69, 70, 73	Gewährleistung Natur- und Landschaftsschutzziele	nein	nein	nein
	5, 35, 48, 53, 54, 60, 65, 66, 92	Erhalt der Biodiversität	nein	nein	nein
Gewässernutzung	34, 94	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung bestehender Wasserkraftanlagen	nein	nein	nein
	12, 13, 25, 58, 71, 72, 92	Ermöglichung gewässerbezogener Erholungsnutzung	nein	nein	ja
Grundwasserschutz	27	Gewährleistung Gewässerschutzbereich Ao Grundwasserschutzzone	ja	nein	nein



Kanton Zürich
Baudirektion
**Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a
GSchV und § 15 HWSchV**

Gemeinde Oberweningen

Anhang A07: Tabelle Interessensbewertung

Tabelle 2 - Interessenbewertung Abschnitt 1

Übersicht und Bewertung der von der Gewässerraumfestlegung betroffener Interessen (aufgeführt werden nur die relevanten Interessen) am Gewässer Dorfbach

Kategorie	Interesse / Funktion	Betroffenheit / Erfüllung	Begründung
Vom Gewässerraum tangierte Interessen		Betroffenheit	
		leicht	
		mässig	
		stark	
Bauliche Gegebenheiten	Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten	stark	Der Bach verläuft in Abschnitt 1 im Strassenperimeter und es kann tendenziell von einer dichten Überbauung ausgegangen werden.
	Ermöglichung freier Gestaltung und Nutzung der Umgebungsflächen		
	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen (Erschliessungsanlagen, Strassen, Velo- und Fusswege, Bahnanlagen)		
	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von weiteren Anlagen (Leitungen / Hochspannungsleitungen, Kläranlagen, Umspannwerke, Kehr- richtverbrennungsanlagen etc.)		
	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Erholungs- und Sportanlagen ohne Gewässerbezug sowie Friedhöfen		
Städtebauliche Entwicklung	Grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzelle	stark	In den Abschnitten 1 ist der Dorfbach eingedolt.
	Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung insbesondere im Hinblick auf die Innenentwicklung		
	Umsetzbarkeit bestehende Planungen (Gestaltungspläne, Baubewilligungen, Quartierpläne)		
Historische Substanz	Gewährleistung Ortsbildschutz	stark	In den Abschnitten 1 verläuft der Dorfbach eingedolt im Strassenperimeter. An der Dorfstrasse befindet sich das IVS Objekt ZH 496 (siehe auch Anhang A3).
	Gewährleistung Denkmalschutz		
	Erhalt archäologische Schutzzone		
Wald	Gewährleistung der Waldfunktionen		
Landwirtschaft	Bewirtschaftbarkeit von Landwirtschaftsland		
	Betriebsstandort von Landwirtschaftsbetrieb mit Nutztierhaltung		
	Meliorationsanlagen (Drainagehauptleitungen und Pumpwerke)		
Bodenschutz	Erhalt und Schutz von Fruchfolgefächern		
	Erhalt und Schutz von natürlich gewachsenen Böden		
Gewässerschutz	Sanierbarkeit Altlasten		
Funktionen aus Gewässerschutz (GSchG)		Erfüllung	
		hoch	
		ausreichend	
		gering	
Hochwasserschutz	Ableitung massgeblicher HW-Menge	ausreichend	Der gesamte Projektperimeter befindet sich in einem mittleren Gefahrenbereich.
	Zugänglichkeit Gewässerunterhalt		
Revitalisierung	Ermöglichung Revitalisierung		
Natur- und Landschaftsschutz	Gewährleistung Natur- und Landschaftsschutzziele		
	Erhalt der Biodiversität		
Gewässernutzung	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung bestehender Wasserkraftanlagen		
	Ermöglichung gewässerbezogener Erholungsnutzung		
Grundwasserschutz	Gewährleistung Gewässerschutzbereich Ao Grundwasserschutzzone	ausreichend	Abschnitt 1 verläuft durch die projektierte Gewässerschutzzone S2 und S3. Hier wird der minimale Gewässerraum ausgeschieden.

Tabelle 2 - Interessenbewertung Abschnitt 2

Übersicht und Bewertung der von der Gewässerraumfestlegung betroffener Interessen (aufgeführt werden nur die relevanten Interessen) am Gewässer Dorf

Kategorie	Interesse / Funktion	Betroffenheit / Erfüllung	Begründung
Vom Gewässerraum tangierte Interessen		Betroffenheit	
		leicht	
		mässig	
		stark	
Bauliche Gegebenheiten	Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten		Der Bach verläuft in Abschnitt 2 im Strassenperimeter und es kann tendenziell von einer dichten Überbauung ausgegangen werden.
	Ermöglichung freier Gestaltung und Nutzung der Umgebungsflächen		
	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen (Erschliessungsanlagen, Strassen, Velo- und Fusswege, Bahnanlagen)		
	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von weiteren Anlagen (Leitungen / Hochspannungsleitungen, Kläranlagen, Umspannwerke, Kehr- richtverbrennungsanlagen etc.)		
	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Erholungs- und Sportanlagen ohne Gewässerbezug sowie Friedhöfen		
Städtebauliche Entwicklung	Grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzelle		In den Abschnitten 2 ist der Dorfbach eingedolt.
	Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung insbesondere im Hinblick auf die Innenentwicklung		
	Umsetzbarkeit bestehende Planungen (Gestaltungspläne, Baubewilligungen, Quartierpläne)		
Historische Substanz	Gewährleistung Ortsbildschutz		In den Abschnitten 2 verläuft der Dorfbach eingedolt im Strassenperimeter. An der Dorfstrasse befindet sich das IVS Objekt ZH 496 (siehe auch Anhang A3).
	Gewährleistung Denkmalschutz		
	Erhalt archäologische Schutzzone		
Wald	Gewährleistung der Waldfunktionen		
Landwirtschaft	Bewirtschaftbarkeit von Landwirtschaftsland		
	Betriebsstandort von Landwirtschaftsbetrieb mit Nutztierhaltung		
	Meliorationsanlagen (Drainagehauptleitungen und Pumpwerke)		
Bodenschutz	Erhalt und Schutz von Fruchtfolgeflächen		
	Erhalt und Schutz von natürlich gewachsenen Böden		
Gewässerschutz	Sanierbarkeit Altlasten		
Funktionen aus Gewässerschutz (GSchG)		Erfüllung	
		hoch	
		ausreichend	
		gering	
Hochwasserschutz	Ableitung massgeblicher HW-Menge		Der gesamte Projektperimeter befindet sich in einem mittleren Gefahrenbereich. Durch eine Vergrösserung der Dole in Abschnitt 2 soll der Schutz vor einem Übertritt des Dorfbaches jedoch verringert werden.
	Zugänglichkeit Gewässerunterhalt		
Revitalisierung	Ermöglichung Revitalisierung		
Natur- und Landschaftsschutz	Gewährleistung Natur- und Landschaftsschutzziele		
	Erhalt der Biodiversität		
Gewässernutzung	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung bestehender Wasserkraftanlagen		
	Ermöglichung gewässerbezogener Erholungsnutzung		
Grundwasserschutz	Gewährleistung Gewässerschutzbereich Ao Grundwasserschutzzone		

Tabelle 2 - Interessenbewertung Abschnitt 3

Übersicht und Bewertung der von der Gewässerraumfestlegung betroffener Interessen (aufgeführt werden nur die relevanten Interessen) am Gewässer Dorf

Kategorie	Interesse / Funktion	Betroffenheit / Erfüllung	Begründung
Vom Gewässerraum tangierte Interessen		Betroffenheit	
		leicht	
		mässig	
		stark	
Bauliche Gegebenheiten	Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten		
	Ermöglichung freier Gestaltung und Nutzung der Umgebungsflächen		
	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen (Erschliessungsanlagen, Strassen, Velo- und Fusswege, Bahnanlagen)		
	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von weiteren Anlagen (Leitungen / Hochspannungsleitungen, Kläranlagen, Umspannwerke, Kehr- richtverbrennungsanlagen etc.)		
	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Erholungs- und Sportanlagen ohne Gewässerbezug sowie Friedhöfen		
Städtebauliche Entwicklung	Grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzelle		In Abschnitt 3 verläuft der Dorfbach offen, fliesst jedoch zum Grossteil durch private Grundstücke.
	Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung insbesondere im Hinblick auf die Innenentwicklung		
	Umsetzbarkeit bestehende Planungen (Gestaltungspläne, Baubewilligungen, Quartierpläne)		
Historische Substanz	Gewährleistung Ortsbildschutz		
	Gewährleistung Denkmalschutz		
	Erhalt archäologische Schutzzone		
Wald	Gewährleistung der Waldfunktionen		
Landwirtschaft	Bewirtschaftbarkeit von Landwirtschaftsland		
	Betriebsstandort von Landwirtschaftsbetrieb mit Nutztierhaltung		
	Meliorationsanlagen (Drainagehauptleitungen und Pumpwerke)		
Bodenschutz	Erhalt und Schutz von Fruchfolgefleichen		
	Erhalt und Schutz von natürlich gewachsenen Böden		
Gewässerschutz	Sanierbarkeit Altlasten		
Funktionen aus Gewässerschutz (GSchG)		Erfüllung	
		hoch	
		ausreichend	
		gering	
Hochwasserschutz	Ableitung massgeblicher HW-Menge		Der gesamte Projektperimeter befindet sich in einem mittleren Gefahrenbereich. Durch eine Vergrösserung des Durchlasses in Abschnitt 3, soll der Schutz vor einem Übertritt des Dorfbaches jedoch verringert werden.
	Zugänglichkeit Gewässerunterhalt		
Revitalisierung	Ermöglichung Revitalisierung		
Natur- und Landschaftsschutz	Gewährleistung Natur- und Landschaftsschutzziele		
	Erhalt der Biodiversität		
Gewässernutzung	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung bestehender Wasserkraftanlagen		
	Ermöglichung gewässerbezogener Erholungsnutzung		Abschnitt 3 verläuft offen durch private Parzelle und hat daher einen hohen Erholungsnutzen
Grundwasserschutz	Gewährleistung Gewässerschutzbereich Ao Grundwasserschutzzone		



Kanton Zürich
Baudirektion
**Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a
GSchV und § 15 HWSchV**

Gemeinde Oberweningen

Anhang A08: Tabelle Interessensabwägung

Tabelle 3 - Übersicht Interessenabwägung

Ausschlaggebende Interessen für Gewässerraumfestlegung am Dorfbach, Abschnitt 1

Bauliche Gegebenheiten
Städtebauliche Entwicklung
Historische Substanz
Wald
Landwirtschaft
Bodenschutz
Gewässerschutz
Hochwasserschutz
Revitalisierung
Natur- und Landschaftsschutz
Gewässerernutzung
Grundwasserschutz

Legende:

ausschlaggebend
teilweise ausschlaggebend
nicht ausschlaggebend
nicht betroffen

Ausschlaggebende Interessen für Gewässerraumfestlegung am Dorfbach, Abschnitt 2

Bauliche Gegebenheiten
Städtebauliche Entwicklung
Historische Substanz
Wald
Landwirtschaft
Bodenschutz
Gewässerschutz
Hochwasserschutz
Revitalisierung
Natur- und Landschaftsschutz
Gewässerernutzung
Grundwasserschutz

Legende:

ausschlaggebend
teilweise ausschlaggebend
nicht ausschlaggebend
nicht betroffen

Ausschlaggebende Interessen für Gewässerraumfestlegung am Dorfbach, Abschnitt 3

Bauliche Gegebenheiten
Städtebauliche Entwicklung
Historische Substanz
Wald
Landwirtschaft
Bodenschutz
Gewässerschutz
Hochwasserschutz
Revitalisierung
Natur- und Landschaftsschutz
Gewässerernutzung
Grundwasserschutz

Legende:

ausschlaggebend
teilweise ausschlaggebend
nicht ausschlaggebend
nicht betroffen



Kanton Zürich
Baudirektion
**Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a
GSchV und § 15 HWSchV**

Gemeinde Oberweningen

**Anhang A09:
Terminprogramm**

Vorlage Hochwasserschutz-Nachweise für die Festlegung der Gewässerräume im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 15 e HWSchV

Eingabefelder sind hellblau markiert.

Fettwerte sind in Anhang A3 (Excelltabelle "Herleitung und Resultate") zu übertragen

Hinweise für offene Abschnitte bzw. Abschnitte mit Öffnungspotenzial

Es wird folgendes Vorgehen für offene Abschnitte bzw. Abschnitte mit Öffnungspotenzial empfohlen:

1. Schutzziel und Bemessungsabfluss wählen
2. als Startwert gewählte Gerinnesohlenbreite = bestehende Gerinnesohlenbreite wählen
4. als Startwert Wassertiefe = vorhandene Eintiefung - 0.5 m wählen
5. falls ein Prüfkriterium der Hydraulik nicht erfüllt wird: iterativ folgende Parameter anpassen / optimieren:
 - falls Kriterium "Eintiefung" nicht erfüllt ist: gewählte Wassertiefe reduzieren
 - falls Kriterium "Abflusskapazität" nicht erfüllt ist: gewählte Gerinnesohlenbreite erhöhen (Gefälle wird automatisch angepasst)

Die Froude-Zahl wird vereinfacht als $F = v/(g \cdot h)^{0.5}$ berechnet (anstatt $F = v/(g \cdot A/bw)^{0.5}$)

Der Gewässerraum wird aufgrund der vorhandenen Eintiefung und gewählten Gerinnesohlenbreite mit einem beidseitigen Unterhaltsstreifen à 3 m berechnet.

Es werden keine Dammsituationen berücksichtigt.

Von Dammsituationen wird abgeraten, da ausgefertes Hochwasser und Oberflächenabfluss nicht mehr ins Gerinne zurückfließen können.

Erläuterungen zu den Prüfkriterien für offene Abschnitte bzw. Abschnitte mit Öffnungspotenzial

Kriterium "Schutzziel"	bei einem mittleren oder grossen Risiko oder Sonderisikooobjekten muss das Schutzziel HQ ₃₀₀ gewählt werden
Kriterium "Gerinnesohlenbreite"	die gewählte Gerinnesohlenbreite muss mindestens der bestehenden Gerinnesohlenbreite entsprechen
Kriterium "Rauhigkeitsbeiwert"	der Rauhigkeitbeiwert muss zwischen 15 und 45 m ^{1/3} /s liegen
Kriterium "Abflusskapazität"	die Abflusskapazität muss mindestens dem Bemessungsabfluss entsprechen
Kriterium "Eintiefung"	die vorhandene Eintiefung muss grösser oder gleich der erforderlichen Eintiefung sein (minimale Eintiefung von 1 m zulässig)

Hinweise für eingedolte Abschnitte ohne Öffnungspotenzial

Es wird folgendes Vorgehen für eingedolte Abschnitte ohne Öffnungspotenzial empfohlen:

1. Schutzziel und Bemessungsabfluss wählen
2. als Startwert gewählter Dolendurchmesser = bestehender Dolendurchmesser wählen
3. Rauhigkeitsbeiwert wählen
4. Dolendurchmesser und allenfalls Rauhigkeitsbeiwert erhöhen, bis das Kriterium "Abflusskapazität" erfüllt ist
5. Falls die Fließgeschwindigkeit > 5 m/s beträgt, wird diese automatisch auf 5 m/s reduziert und der massgebende Dolendurchmesser berechnet

die minimale Eingriffsbreite wird auf 0.5 m aufgerundet

der Teilfüllungsgrad bei steilen (> 2 %) Dolen beträgt maximal 60 %, ansonsten maximal 85 %
hohe Fließgeschwindigkeiten (z.B. über 5 m/s in einer Eindolung) sind kritisch zu hinterfragen

Erläuterungen zu den Prüfkriterien für eingedolte Abschnitte ohne Öffnungspotenzial

Kriterium "Dolendurchmesser"	der gewählte Dolendurchmesser muss mindestens dem bestehenden Dolendurchmesser entsprechen
Kriterium "Rauhigkeitsbeiwert"	der Rauhigkeitbeiwert muss zwischen 50 und 90 m ^{1/3} /s liegen
Kriterium "Abflusskapazität"	die Abflusskapazität muss mindestens dem Bemessungsabfluss entsprechen

Offene Abschnitte bzw. Abschnitte mit Öffnungspotenzial

Abschnitt		Abschnitt3				
Hydrologie und Schutzziel						
massgebende Schwachstelle	[gemäss Gefahrenkarte]	D1				
massgebendes Risiko	[null, klein, mittel, gross]	mittel				
Sonderrisikoobjekte vorhanden	[ja, nein]	nein				
erforderliches Schutzziel	[HQ100 / HQ300]	HQ300				
Bemessungsabfluss	[m ³ /s]	1.70				
Gerinnegeometrie und Rauigkeit						
bestehende Gerinnesohlenbreite	[m]	0.8				
gewählte Gerinnesohlenbreite	[m]	0.8				
Prüfung Kriterium "Gerinnesohlenbreite"	[-]	erfüllt				
bestehendes Längsgefälle	[-]	0.080				
gewählter Rauigkeitsbeiwert	[15 bis 45 m ^{1/3} /s]	35				
Prüfung Kriterium "Rauigkeitsbeiwert"	[-]	erfüllt				
gewählte Wassertiefe	[m]	0.49				
vorhandene Eintiefung	[m]	1.00				
Hydraulik und Freibord						
Abflussquerschnitt	[m ²]	0.87				
benetzter Umfang	[m]	2.99				
Hydraulischer Radius	[m]	0.29				
theoretische Fliessgeschwindigkeit	[m/s]	4.35				
theoretische Froude-Zahl	[-]	1.99				
massgebende Fliessgeschwindigkeit (Froude-Zahl ≤ 0.9)	[m/s]	1.97				
massgebendes Längsgefälle	[-]	0.016				
massgebende Abflusskapazität	[m ³ /s]	1.72				
Prüfung Kriterium "Abflusskapazität"	[-]	erfüllt				
Freibord nach AWEL	[m]	0.50				
erforderliche Eintiefung	[m]	0.99				
Prüfung Kriterium "Eintiefung"	[-]	erfüllt				
erforderlicher Gewässerraum						
Hochwasserschutzbreite mit zwei Unterhaltstreifen à 3 m	[m]	10.8				

Eingedolte Abschnitte ohne Öffnungspotenzial

Abschnitt		Abschnitt 1	Abschnitt 2				
Hydrologie und Schutzziel							
massgebende Schwachstelle	[gemäss Gefahrenkarte]	Sg2	SG2				
massgebendes Risiko	[null, klein, mittel, gross]	gross	gross				
Sonderrisikoobjekte vorhanden	[ja, nein]	nein	ja				
erforderliches Schutzziel	[HQ100 / HQ300]	HQ300	HQ300				
Bemessungsabfluss	[m ³ /s]	1.70	1.70				
Dolengeometrie und Rauigkeit							
bestehende Dolendurchmesser	[m]	1.0	0.6				
Startwert Dolendurchmesser	[m]	1.0	0.7				
Prüfung Kriterium "Dolendurchmesser"	[-]	erfüllt	erfüllt				
bestehendes Längsgefälle	[-]	0.038	0.050				
gewählter Rauigkeitsbeiwert	[50 bis 90 m ^{1/3} /s]	85	85				
Prüfung Kriterium "Rauigkeitsbeiwert"	[-]	erfüllt	erfüllt				
Hydraulik und Teilfüllung							
Teilfüllungsgrad	[%]	60%	60%				
Fliesstiefe bei Teilfüllung	[m]	0.60	0.42				
Abflussquerschnitt	[m ²]	0.49	0.24				
benetzter Umfang	[m]	1.77	1.24				
Hydraulischer Radius	[m]	0.28	0.19				
theoretische Fließgeschwindigkeit	[m/s]	7.01	6.38				
massgebende Fließgeschwindigkeit (≤ 5 m/s)	[-]	5.00	5.00				
massgebender Abflussquerschnitt Teilfüllung	[m ²]	0.34	0.34				
Massgebender Dolendurchmesser	[m]	0.83	0.83				
massgebende Abflusskapazität	[m ³ /s]	1.70	1.70				
Prüfung Kriterium "Abflusskapazität"	[-]	erfüllt	erfüllt				
Minimale Eingriffsbreite							
Minimale Eingriffsbreite	[m]	3.25	3.00				

